

**Bericht über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 13 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderte Menschen (LGGBehM)**

1. Leitlinien und Grundlagen der rheinland-pfälzischen Politik der Menschen mit Behinderungen
  - 1.1. Entwicklung der Gleichstellungsgesetzgebung
  - 1.2. Das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz
  - 1.3. Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003
  
1. Situation am Arbeitsmarkt
  - 1.1. Arbeitslosigkeit behinderter Menschen
  - 2.2. Geschlechtsspezifische und nach Ressortbereichen gegliederte Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den im § 5 des Gesetzes genannten Behörden
  - 2.3. Arbeitsmarktpolitische Projekte mit Finanzierung durch den Europäische Sozialfonds
  - 2.4. Auswirkungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
    - 2.4.1. Novellierung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
    - 2.4.2. Gemeinsame Servicestellen
    - 2.4.3. Integrationsfachdienste (IFD)
  - 2.5. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke
    - 2.5.1. Berufsbildungswerke
    - 2.5.2. Berufsförderungswerke
    - 2.5.3. Das Neurologische Rehabilitationszentrum (NRV) für Jugendliche Vallendar
  - 2.6. Förderung der Existenzgründung
  - 2.7. Besondere Belange behinderter Frauen
  - 2.8. Integrationsbetriebe
  - 2.9. Werkstätten für behinderte Menschen
  
3. Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher
  - 3.1. Frühförderung
  - 3.2. Kindertagesstätten
  - 3.3. Schulen
    - 3.3.1. Schulgesetz
    - 3.3.2. Konzept der Schwerpunktschulen
    - 3.3.3. Prüfungsordnungen
  
4. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
  - 4.1. Das individuelle Hilfeplanverfahren (IHP)
  - 4.2. Die Hilfeplankonferenzen
  - 4.3. Das persönliche Budget
  - 4.4. Wohnen
    - 4.4.1. Projekt "Betreutes Schulwohnen"

- 4.4.2. Tagesförderstätten
- 4.4.3. Mainzer Bündnis für ein selbstbestimmtes Leben (Persönliche Assistenz)
- 4.5. Weiterbildung
- 4.6. Ehrenamtliche Tätigkeiten
  
- 5. Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen
  - 5.1. Barrierefreiheit
    - 5.1.1. Landesebene
      - 5.1.1.1. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
      - 5.1.1.2. Barrierefreie Informationstechnik
      - 5.1.1.3. Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen
      - 5.1.1.4. Barrierefreiheit bei Gebäuden
      - 5.1.1.5. Barrierefreiheit bei Verkehrsanlagen
      - 5.1.1.6. Mobilitätsnetze entwickeln
      - 5.1.1.7. Aktionsprogramm "Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz"
      - 5.1.1.8. Kalender "Behinderte Menschen malen"
      - 5.1.1.9. Angebote im Umweltbereich
      - 5.1.1.10. Projekt "Leichte Sprache"
      - 5.1.1.11. Hörzeitung
    - 5.1.2. Kommunale Ebene
    - 5.1.3. Kommunale Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte
  - 5.2. Zielvereinbarungen
  - 5.3. Landesbeiräte
    - 5.3.1. Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz
    - 5.3.2. Landespsychiatriebeirat
  
- 6. Strategien für die Zukunft

## **1. Leitlinien und Grundlagen der rheinland-pfälzischen Politik der Menschen mit Behinderungen**

Am 4. Dezember 2002 hat der rheinland-pfälzische Landtag dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen mit Mehrheit zugestimmt. Damit wurde in Rheinland-Pfalz das erste Gleichstellungsgesetz auf Landesebene in Folge des Bundesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen vom 1. Mai 2002 verabschiedet. Andere Bundesländer sind dem gefolgt und haben sich überwiegend dem Vorbild des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes angeschlossen.

Ziel des Landesgesetzes ist es, die Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Grundsätze der Vermeidung von Diskriminierung, der gleichberechtigten Teilhabe und der selbstbestimmten Lebensführung sind Ausdruck eines Paradigmenwechsels in der Politik für behinderte Menschen. Gewollt ist eine Entwicklung weg vom Fürsorgeprinzip, das behinderte Menschen tendenziell als hilflose Objekte gesellschaftlicher Zuwendung sieht, hin zum Bürgerrechtsgedanken, in dem behinderte Menschen als selbstbestimmt handelnde Subjekte und gleichberechtigte Teile der Gesellschaft wahrgenommen werden.

### **1.2. Entwicklung der Gleichstellungsgesetzgebung**

Das Sozialrecht war und ist das Fundament für die medizinische, berufliche und gesellschaftliche Rehabilitation behinderter Menschen. Entsprechende Regelungen finden sich in den Sozialgesetzbüchern, dem Schwerbehindertenrecht und dem Bundessozialhilfegesetz. In Rheinland-Pfalz sind das Landespflege- und Landesblindengeldgesetz Beispiele für die Absicherung behinderter Menschen in der Tradition dieser Gesetzgebung. Trotz dieser für die individuelle Unterstützung grundlegend bedeutsamen Sicherungssysteme wurde jedoch von behinderten Menschen und ihren Verbänden als Defizit wahrgenommen, dass die Teilhabe behinderter Menschen an den regulären gesellschaftlichen Lebensformen und -strukturen oft nicht erreicht worden ist. Barrieren im Bereich von Gebäuden, Verkehrsmitteln und Kommunikation wurden als Ursache für Diskriminierung ausgemacht. Anfang der 90er Jahre begannen behinderte Menschen deshalb, sich verstärkt für Anti-Diskriminierungsgesetze zu engagieren. Als beispielhaft wurde die Entwicklung in den Vereinigten Staaten wahrgenommen, wo aus der Tradition der Bürgerrechtsbewegungen eine wirksame Anti-Diskriminierungsgesetzgebung entwickelt wurde.

Inspiziert und unterstützt von der Bürgerrechtsbewegung der Afroamerikaner, der Frauen und der homosexuellen Männer und Frauen kämpfte die Independent Living-Bewegung behinderter Menschen in den USA seit den 60er Jahren für die Verwirklichung der Bürgerrechte für behinderte Menschen, für eine gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben und für die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu staatlichen und privaten Institutionen, wie es für Nichtbehinderte selbstverständlich ist. Ziel war und ist, ein selbstbestimmtes Leben in der Kommune außerhalb von Einrichtungen führen zu können. Mittel zur Durchsetzung dieser Forderungen waren Demonst-

rationen und Aktionen, legendär war die 26 Tage dauernde Besetzung eines Regierungsgebäudes in San Francisco.

Resultat dieser Aktivitäten ist eine in den USA existierende beispielgebende Antidiskriminierungsgesetzgebung. So regelt der Rehabilitation Act 504, der 1973 verabschiedet und nach langwierigen Auseinandersetzungen schließlich 1977 vom Präsidenten der USA in Kraft gesetzt wurde, dass nur Einrichtungen mit staatlichen Geldern unterstützt werden, die auch von behinderten Menschen selbstständig und ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Eine weitreichende Ergänzung fand die Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetzgebung in den USA durch das 1990 verabschiedete ADA (American with Disabilities Act). Im ADA sind die Bereiche des Arbeitslebens, des öffentlichen Transportwesens, der Telekommunikation und die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden erfasst. Diese Errungenschaften und deren Durchsetzung wurde durch ein verändertes Selbstbewusstsein behinderter Menschen ermöglicht. Behinderung wird nicht länger als individuelles Schicksal angesehen, im Mittelpunkt steht die gesellschaftlich bedingte Diskriminierung behinderter Menschen. Behinderte Menschen haben sich selbst als politische Wesen begriffen, die selbst für ihre Interessen eintreten und sich in der Regel nicht mehr von nichtbehinderten Fürsprechern bevormunden lassen.

Ein bedeutender Grundstein für den Paradigmenwechsel in Deutschland war die Psychiatrie-Enquete in den 70er Jahren und die Auflösung der traditionellen Großeinrichtungen. In Rheinland-Pfalz wurde der Prozess hin zu gemeindeintegrierten Wohnformen durch die Psychiatriereform voran getrieben.

In Deutschland gründeten Behindertenverbände den "Initiativkreis Gleichstellung Behinderter" und verabschiedeten zur REHA-Messe 1991 den "Düsseldorfer Appell", in dem ein Benachteiligungsverbot im Grundgesetz und Gleichstellungsgesetze gefordert wurden. Seit 1992 finden in der Folge regelmäßig am 5. Mai Veranstaltungen und Demonstrationen im Rahmen eines europaweiten Protesttages für die Gleichstellung behinderter Menschen statt. Von Anfang an gab es entsprechende Aktivitäten auch in Rheinland-Pfalz. So fand der erste Aktionstag in Mainz unter Mitwirkung des damaligen Landesbehindertenbeauftragten, Herrn Staatssekretär a.D. Udo Reichenbecher, statt.

Ein wichtiger Meilenstein war 1994 die Aufnahme des Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". 1997 schlossen sich dann über 100 Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe zur Aktion Grundgesetz zusammen.

Initiiert wurde dieses Bündnis von der Aktion Mensch (damals noch Aktion Sorgenkind) mit dem Ziel, das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz in der Öffentlichkeit und in der Politik stärker bekannt zu machen und Gesetze zur Umsetzung des Artikels voran zu bringen. Nach einer Vorlage des Forums behinderter Juristinnen und Juristen wurde schließlich im Frühjahr 2002 das Bundesgleichstellungsgesetz von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Es trat am 1. Mai 2002 in Kraft.

Auch auf Landesebene wurden Diskussionen zum Thema geführt, da die Gesetzgebungskompetenzen auf Länderebene in den Bereichen Bildung, Bau und Verkehr ein Gleichstellungsgesetz des Landes bedeutsam für die Veränderung der Lebenswirklichkeit für behinderte Menschen machen. Der mit dem Regierungsantritt der sozial-liberalen Koalition 1991 in Rheinland-Pfalz gegründete Landesbehindertenbeirat beschäftigte sich regelmäßig mit dem Thema. 1998 trat die novellierte Landesbauordnung in Kraft, die neben den Forderungen zur behindertengerechten Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude auch die Schaffung von barrierefreien Wohnraum vorsieht.

Der rheinland-pfälzische Landtag änderte mit Gesetz vom 8. März 2001 die Landesverfassung. Artikel 64 lautet: "Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände schützen behinderte Menschen vor Benachteiligung und wirken auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hin". Zur Umsetzung dieser Vorschrift wurde unter der Federführung des damaligen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit folgerichtig an einem Landesgleichstellungsgesetz gearbeitet, das am 25. September 2002 in den Landtag eingebracht wurde. Die Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses zum "Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen", bei der sich zahlreiche Behindertenorganisationen in die Diskussion eingebracht hatten, fand am 22. Oktober 2002 statt. Am 4. Dezember 2002 wurde das Gesetz vom Landtag beschlossen und trat zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Mit der Verabschiedung der Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze ist die Gesetzgebung für die rechtliche Gleichstellung noch nicht vollständig. Ein ziviles Antidiskriminierungsgesetz, das beispielsweise die Diskriminierung beim Abschluss von Verträgen verbietet, ist notwendig und durch EU-Richtlinien vorgegeben. Auch die Verabschiedung einer UN-Menschenrechtskonvention für behinderte Menschen, an der aktuell gearbeitet wird, ist wünschenswert.

Welche Bedeutung die Politik für Menschen mit Behinderungen insgesamt hat, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in Rheinland-Pfalz im Juli 2004 451.022 Menschen mit Behinderungen (Anerkennung der Behinderung mit mindestens 50 Prozent Grad der Behinderung) lebten. Das sind 11,11 Prozent der Gesamtbevölkerung, wobei der Anteil schwerbehinderter Menschen in den vergangenen Jahren leicht, aber kontinuierlich zugenommen hat (1994 lag er bei 10,37 Prozent). Der Anteil von Frauen liegt bei 47,4 Prozent.

### **1.3. Das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz**

Schwerpunkte des Gesetzes sind das Benachteiligungsverbot, die Beweislastumkehr im Falle der Benachteiligung, die besondere Berücksichtigung der Situation behinderter Frauen, das Verbandsklagerecht und das Ziel der Barrierefreiheit als Verpflichtung von Land und Kommunen. Der Ansatz von Barrierefreiheit ist umfassend und lautet:

“Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.”

Damit wird eine grundsätzliche Neuorientierung für die Gestaltung von Dienstleistungen und der gebauten Umwelt vorgegeben. Busse und Bahnen, Gebäude, Plätze und Strassen, Internetangebote und technische Gebrauchsgegenstände werden diesem Anspruch nur dann gerecht, wenn sie auch von behinderten Menschen nutzbar sind. Der rollstuhlgerechte Zugang an einem Gebäude über den Nebeneingang, eine Webseite, die aufgrund von verwirrenden Grafiken und unstrukturiertem Aufbau nicht auch von Blinden und Sehbehinderten nutzbar ist oder ein Gespräch in einer Behörde mit einer gehörlosen Person, bei dem keine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher anwesend ist, sind in diesem Sinne nicht barrierefrei.

Das Gesetz macht Vorgaben für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, es enthält Regelungen für die barrierefreie Gestaltung von Inter- und Intranetangeboten, für die Gebärdensprache sowie für die Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr. Es verpflichtet die öffentlichen Stellen, soweit es die vorhandenen Ressourcen zulassen, zur Herstellung von Barrierefreiheit auch im Bestand an Gebäuden. Den besonderen Belangen behinderter Frauen wird ebenfalls Rechnung getragen und seine Regelungen beziehen sich sowohl auf die Landes- als auch auf die kommunale Ebene. Ziel ist es, von den Landesbehörden, einschließlich der Gerichte und den Gemeindebehörden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu verlangen, dass diese im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen und aktiv fördern.

Zur Durchsetzung der Rechte behinderter Menschen ist im Landesgesetz ein Benachteiligungsverbot mit dem Prinzip der Beweislastumkehr enthalten. Dadurch wird es behinderten Menschen erleichtert, gegen Benachteiligungen vorzugehen, indem bewiesen werden muss, dass keine Benachteiligung erfolgt. Dies wird zusätzlich durch ein Verbandsklagerecht verstärkt, das anerkannten Behindertenverbänden ermöglicht, gegen diskriminierende Maßnahmen vorzugehen.

Schließlich regelt das Gesetz die Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten und des Landesbehindertenbeirats.

Für die Umsetzung des Gesetzes auf kommunaler Ebene und um die Einbeziehung von selbst behinderten Expertinnen und Experten zu fördern, ist die Beteiligung von kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten notwendig. Seit Anfang 2004 sind diese deshalb auch in der Gemeinde- und Landkreisordnung von Rheinland-Pfalz als Mitwirkungsorgan genannt.

### **1.3. Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003**

Der Rat der Europäischen Union hatte 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt. Unter dem Motto "Nichts über uns, ohne uns" und den Leitsätzen:

- Teilhabe verwirklichen,
- Gleichstellung durchsetzen,
- Selbstbestimmung ermöglichen,

wurde der moderne Ansatz einer bürgerrechtsorientierten Behindertenpolitik hervorgehoben. Die Landesregierung hat deshalb das Europäische Jahr dazu genutzt, den Paradigmenwechsel in der rheinland-pfälzischen Politik für behinderte Menschen und die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen darzustellen und weiter voran zu bringen. Eine Vielzahl von Aktivitäten haben im ganzen Land stattgefunden. Beispielhaft seien erwähnt:

- Ministerpräsident Kurt Beck verlieh erstmals einen "Preis für Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung behinderter Menschen" an beispielhafte Projekte und Personen.
- Es wurden vier Regionalkonferenzen in Mainz, Kaiserslautern, Koblenz und Trier durchgeführt, an denen Staatsministerin Malu Dreyer, der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen sowie zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern aus der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aus Politik und Verwaltung vor Ort teilgenommen haben.
- Unter dem Titel "Über Assistenz selbst bestimmen - Assistenz, Schlüssel zur Selbstbestimmung behinderter Menschen" fand eine von sechs Schwerpunktveranstaltungen auf Bundesebene am 29 und 30. April 2003 in Mainz statt.
- Weitere Veranstaltungen fanden zum Beispiel zu den Themen Integration behinderter Kinder, Barrierefreies Internet, "Wohnen, wo ich will", Integrationsbetriebe, Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen, Situation von älteren und älter werdenden Menschen mit Behinderungen in Eingliederungshilfeeinrichtungen, 20 Jahre Bewegung behinderter Frauen, Behinderung und Existenzgründung und Behindertensport statt.

Abgerundet wurde das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz mit dem "Gleich-Weiter-Fest" im Frankfurter Hof in Mainz mit einer Mischung aus inhaltlicher Diskussion und kulturellen Beiträgen behinderter Künstler und integrativer Gruppen. Das Motto des Festes "Gleich Weiter" brachte zum Ausdruck, dass die Dynamik, die das Europäische Jahr entfaltet hat, in der Zukunft weitergeführt wird und die Politik der Landesregierung über 2003 hinaus prägen wird.

## 2. Situation am Arbeitsmarkt

Die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Gleichstellung in der Gesellschaft. Hier reicht das Spektrum der Aktivitäten des Landes von der Beschäftigung in den Werkstätten für behinderte Menschen über die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, einschließlich Integrationsprojekte, bis hin zur Unterstützung von behinderten Menschen als Existenzgründerinnen und -gründer.

### 2.1. Arbeitslosigkeit behinderter Menschen

In den vergangenen Jahren konnte die Anzahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz kontinuierlich gesenkt werden. Waren 1998 noch 9.502 schwerbehinderte Menschen arbeitslos, sind es im Juni 2004 nur noch 6.636. Damit konnte die ursprüngliche Zielsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, von Oktober 1999 bis Oktober 2002 die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen um 25 Prozent zu senken, übertroffen und weiter fortgesetzt werden. Neben dem Saarland war Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland, dem dies - aufgrund des Erfolges der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Landesregierung - gelang.

**Anzahl und der Anteil schwerbehinderter Menschen an den Arbeitslosmeldungen  
1998 bis Juni 2004**

Jahressumme	Rheinland-Pfalz		Anteil an Arbeitslosen insgesamt (%)
	insgesamt	schwerbehindert	
1998	280.259	9.834	3,5
1999	274.198	9.461	3,5
2000	263.725	9.087	3,4
2001	271.455	9.480	3,5
2002	289.096	9.068	3,1
2003	320.975	10.344	3,2
bis Juni 2004	172.190	5.496	3,2

Die starke und erfolgreiche Vermittlungstätigkeit in Arbeit wird daran deutlich, dass die Anzahl schwerbehinderter Arbeitsloser gesunken ist, obwohl die Arbeitslosigkeit insgesamt gleich hoch war beziehungsweise sogar noch angestiegen ist.



## 2.2. Geschlechtsspezifische und nach Ressortbereichen gegliederte Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den im § 5 des Gesetzes genannten Behörden

Die Erfüllung der Pflichtquote bei der Beschäftigung behinderter Menschen liegt bei den öffentlichen Arbeitgebern mit 5,4 Prozent höher als bei den privaten Arbeitgebern mit 3,2 Prozent (Stand Oktober 2002). Im Landesdienst waren 2003 im Monatsdurchschnitt 4.180 schwerbehinderte Menschen beschäftigt.

Das entspricht einer Beschäftigungsquote von 4,68 Prozent. 2002 und 2003 konnte der negative Trend einer seit 1997 absinkenden Beschäftigungsquote gestoppt werden. (In den Jahren 1996 und 1997 wurden große Teile der Landesverwaltung ausgliedert, die traditionell einen hohen Anteil an der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen hatten.) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Jahresdurchschnittsquoten:

**Beschäftigungsquote im Landesdienst von 1994 bis 2003**

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
in %	5,39	5,41	5,41	5,23	4,99	4,79	4,64	4,53	4,58	4,68

Aufgrund besonderer gesundheitlicher Anforderungen, wie zum Beispiel bei der Polizei oder in Justizvollzugsanstalten, können behinderte Menschen in einigen Bereichen des Landesdienstes nur eingeschränkt eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist die deutliche Erhöhung der Beschäftigungsquote nur durch eine konsequente Personalpolitik zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen zu erreichen. Insbesondere die Polizeipräsidien nehmen mittlerweile sehr rege die Möglichkeiten der Landes-Förderprogramme zur Einstellung behinderter Menschen in Anspruch, wodurch die Beschäftigungsquote erhöht wurde.

Eine nach Ressortbereichen gegliederte Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung im Landesdienst beschäftigter schwerbehinderter Menschen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Eine geschlechtsspezifische Auswertung wurde bisher nicht vorgenommen, wird jedoch durch eine Umstellung der Statistik für den nächsten Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen möglich sein.

Eine Umfrage auf kommunaler Ebene, bei der es von etwas mehr als der Hälfte der Landkreise, Verbandsgemeinden, kreisangehörigen und kreisfreien Städten eine Rückmeldung gab, hat ergeben, dass von den schwerbehinderten Beschäftigten etwa 46 Prozent Frauen sind.

Neben den bundesweit geltenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Rehabilitationsträger, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit (Förderung von Probebeschäftigungen, Eingliederungszuschüsse), sind auf Landesebene zwei zusätzliche Programme zur Erhöhung der Beschäftigung behinderter Menschen wirksam.

Im Programm zur Beschäftigung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst wird zusätzlich zu einer befristeten Personalkostenförderung durch die Bundesagentur für Arbeit bei der Neueinstellung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen ein Differenzbetrag von bis zu 100 Prozent der Personalkosten der Dienststelle ausgeglichen. Das Beschäftigungsprogramm hat seit 1991 - befristete Einstellungen wurden erst seit 1998 in das Programm aufgenommen - 262 arbeitslose schwerbehinderte Menschen bei der Einstellung in Landesbehörden unterstützt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den vergangenen Jahren:

**Einstellung auf Basis des Programms zur Beschäftigung arbeitsloser und schwerbehinderter Menschen in den Landesdienst 1991 bis August 2004**

	91	92	93	94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	Summe
unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	5	16	19	21	22	18	8	10	12	16	11	12	19	26	215
befristete Beschäftigungsverhältnisse								4	8	5	8	7	7	8	47
								14	20	21	19	19	26	34	262

Als weiteres Förderinstrument steht das mittlerweile fünfte Landessonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zur Verfügung. Auch hier wird durch besondere finanzielle Anreize die Förderung der Arbeitsverwaltung ergänzt. Adressat dieses Programms sind alle Arbeitgeber, die arbeitslose schwerbehinderte Menschen neu einstellen. Seit 2002 sind Prämien vorgesehen, wenn über 55-jährige schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer von befristeten auf unbefristete Stellen übernommen werden. Der finanzielle Zuschuss soll dem Arbeitgeber die Beschäftigung erleichtern. Langfristiges Ziel ist es, die Arbeitgeber von der Leistungsfähigkeit und Motivation von Beschäftigten mit Behinderungen zu überzeugen und ihr Einstellungsverhalten nachhaltig positiv zu beeinflussen. Für das Landessonderprogramm stehen 3 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Es wird seit dem 1. Januar 2002 durchgeführt. Förderleistungen erhalten Arbeitgeber mit Betrieben oder Dienststellen in Rheinland-Pfalz. Die folgende Tabelle (Stand August 2004) zeigt die Wirkung, Weiterentwicklung und die eingesetzten Mittel der Landessonderprogramme.

**Einstellungen auf Basis der Landessonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen 1990 bis August 2004**

1. und 2. Landessonderprogramm ab 1990 – 8/1997	unbefristete Einstellungen 2.086	befristete Einstellungen nicht vorgesehen	Keine Prämie vorgesehen	29,5 Mio. DM
3. Landessonderprogramm ab 9/1997-1999	unbefristete Einstellungen 867	befristete Einstellungen nicht vorgesehen	Keine Prämie vorgesehen	12,8 Mio. DM
4. Landessonderprogramm ab 2000-2001	unbefristete Einstellungen 352	befristete Einstellungen 10	Keine Prämie vorgesehen	2,8 Mio. Euro

5. Landessonderprogramm ab 2002	unbefristete Einstellungen 347	befristete Einstellungen 56	Prämien 5	rd. 2,0 Mio. Euro
<b>Gesamtzahl der Einstellungen aller Landessonderprogramme bis 8/2004</b>	<b>unbefristete Einstellungen 3.652</b>	<b>befristete Einstellungen 66</b>	<b>Prämien 5</b>	<b>Mittel insgesamt rd. 26,4 Mio. Euro</b>

### 2.3. Arbeitsmarktpolitische Projekte mit Finanzierung durch den Europäische Sozialfonds

Schwerbehinderte Menschen werden als eine der Zielgruppen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen aus Mitteln der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Grundlage der Förderung sind die Bestimmungen der EU-Kommission zu den Strukturfonds, die Beschlüsse der Landesregierung zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Ziel 3 in der Förderperiode 2000 bis 2006 und die arbeitsmarktpolitischen Landesprogramme. Demnach werden Qualifizierungsmaßnahmen mit bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert, wenn sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt qualifizieren. Ein weiteres Kriterium der Förderung ist die Bewertung der Maßnahme durch die Kooperationspartner vor Ort (zum Beispiel Kommunen oder Agenturen für Arbeit). Die Förderung ist eine Fehlbetragsfinanzierung; die Höhe richtet sich nach den Gesamtkosten und den Mitteln Dritter, die in das Förderprojekt einfließen. Zur Prüfung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit sind Richtwerte festgelegt worden, die in einem Leitfadens für die Antragsteller publiziert sind.

Zum einen werden innerhalb dieser Programme spezifische Projekte für (schwer)behinderte Menschen umgesetzt und zum anderen behinderte Menschen in die sonstigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit einbezogen.

Die spezifischen Angebote für behinderte Menschen sind sehr heterogen gestaltet und daher nur bedingt vergleichbar. Die hohe Zahl erreichter Personen in den Jahren 1998 bis 2000 ist auf die Durchführung von Beratungsmaßnahmen für behinderte Menschen mit sehr hohen Teilnehmerzahlen zurückzuführen:

#### Besondere Projekte für Schwerbehinderte im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Programme des Landes und des ESF 1994 bis 2003

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Anzahl geförderter Projekte	13	16	9	3	10	10	10	6	7	6
erreichte Personen	694	565	137	12	564	1.158	1.143	80	94	72
Landes-/ESF-Mittel (EUR)	2.467.029	2.618.876	348.667	246.220	731.039	717.290	715.246	696.407	629.646	967.960

Hinsichtlich des tatsächlichen Ausmaßes der Integration Behinderter in die übrigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen liegen lediglich Schätzwerte vor. Auf der Basis von Stichprobenanalysen kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil behin-

derter Personen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern insgesamt je nach Maßnahme zwischen fünf und zehn Prozent liegt. Daraus lassen sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Schätzwerte ableiten. Die Fördersummen sind kalkulatorische Größen, die analog berechnet wurden. Sie beziehen sich auf den Zeitraum bis 2002, da die Evaluation für 2003 noch nicht bei allen arbeitsmarktpolitischen Projekten abgeschlossen ist:

#### **Integration Behinderter in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Schätzwerte) 1994 bis 2002**

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
erreichte Personen mit Behinderung (Schätzung)	1.114	1.428	1.254	1.253	1.631	1.962	1.788	1.740	1.299
rechnerische anteilige Landes- und ESF Förderung (EUR)	2.612.294	3.178.119	3.243.274	3.071.442	4.191.657	5.258.211	5.310.808	4.528.633	4.768.993

## **2.4. Auswirkungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

### **2.4.1. Novellierung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

Die zum 1. Mai 2004 in Kraft getretene Novellierung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch hat Anreize zur Verbesserung der Ausbildungssituation behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener geschaffen. So besteht die Möglichkeit, durch Zahlung von Zuschüssen zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener deren Eingliederung zu fördern. Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene können während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen schwerbehinderten Menschen auch dann gleichgestellt werden, wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 Prozent beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist, sofern der Nachweis der Behinderung durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht wird. Damit wurde ein weiterer Baustein zur Eingliederung dieses Personenkreises geschaffen. Weiterhin können Arbeitgeber, die Jugendliche mit einer Behinderung ausbilden möchten, sich durch Integrationsfachdienste (IFD) beraten und informieren lassen.

Um möglichst frühzeitig einer Gefährdung des Arbeitsplatzes aus gesundheitlichen Gründen begegnen zu können, wurden die Prävention und das betriebliche Eingliederungsmanagement im Rahmen der Novellierung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ausgebaut. Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, können von den Rehabilitationsträgern oder vom Integrationsamt mit Prämien oder einem Bonus unterstützt werden. Die Stellung der Schwerbehindertenvertretung wurde gestärkt. Soweit möglich, sollte sie bereits im Vorfeld der vorgenannten Neuregelung beteiligt werden. Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit, von sich aus tätig zu werden. Schließlich wurden mit der Novellierung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Voraussetzungen geschaffen, die den Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern sollen. Diese

neuen Möglichkeiten unterstützen aktiv die rheinland-pfälzische Politik zur Stärkung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

#### **2.4.2. Gemeinsame Servicestellen**

Grundidee des seit 2001 gültigen Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist es, eine Klammer in dem oft unübersichtlichen Rehabilitationsrecht zu bilden. Zur Umsetzung dieser Idee wurde die Einrichtung gemeinsamer Servicestellen festgelegt. An die Servicestellen können sich behinderte Personen wenden, um Beratung und Unterstützung zu erhalten. Die Aufgaben der Servicestellen liegen in der Klärung des Rehabilitationsbedarfs, in der Ermittlung des zuständigen Leistungsträgers und der Koordinierung bei mehreren Rehabilitationsträgern sowie darin, auf zeitnahe Entscheidungen hinzuwirken. Unter Federführung der Landesversicherungsanstalt (LVA) und mit Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit haben sich die Rehabilitationsträger in Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Kooperationsmodells frühzeitig in einem Arbeitskreis "Servicestellen für Rehabilitation in Rheinland-Pfalz" organisiert. Im Februar 2002 wurde die erste Servicestelle eingerichtet, mittlerweile sind es 35. In zwei Landkreisen (Daun und Donnersbergkreis) werden die Klientinnen und Klienten von umliegenden Servicestellen mitbetreut. In den Landkreisen Neuwied und Birkenfeld stehen zwei Kontaktstellen zur Verfügung.

In Rheinland-Pfalz wurde auf Trägervielfalt Wert gelegt. Dies entspricht der Idee des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit und Vernetzung der Träger. Die meisten gemeinsamen Servicestellen werden in den anderen Ländern von den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern betrieben. Dies ist auch in Rheinland-Pfalz der Fall. Von den 35 gemeinsamen Servicestellen befinden sich 24 in Trägerschaft der Krankenkassen, sieben in der Trägerschaft der Rentenversicherungsträger sowie eine in der Trägerschaft einer berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. Auffallend ist, dass bundesweit nur fünf gemeinsame Servicestellen von den überörtlichen Sozialhilfeträgern betrieben werden, von denen sich eine in Rheinland-Pfalz befindet (Landau). Die Bundesagentur für Arbeit betreibt nur vier gemeinsame Servicestellen bundesweit, davon zwei in Rheinland-Pfalz (Trier und Landau). Die Kommunen als Rehabilitationsträger der Jugend- und örtlichen Sozialhilfe haben sich in Rheinland-Pfalz komplett der Trägerschaft gemeinsamer Servicestellen enthalten.

Die gemeinsamen Servicestellen werden im Rahmen ihrer Arbeit insbesondere im Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers sowie des Rehabilitationsbedarfs in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden Informationen über Leistungen und Leistungsvoraussetzungen und Unterstützung bei der Antragstellung auf Teilhabeleistungen erbeten. Die gemeinsamen Servicestellen werden häufiger im ländlichen Bereich als in den Städten nachgefragt.

Ein kritischer Punkt in der bundesweiten Situation ist die bisher geringe Inanspruchnahme der gemeinsamen Servicestellen. Im Verhältnis von Einwohnerzahl und Servicestellenfällen liegt Rheinland-Pfalz mit 15 Fällen pro 1.000 Einwohner aber immerhin an fünfter Stelle im Ländervergleich. Trotz der noch unzureichenden Frequenzierung wird die Einrichtung der gemeinsamen Servicestellen von den Rehabilitati-

onsträgern als äußerst positiv bewertet. Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger zugunsten der behinderten Menschen profitiert bereits jetzt davon. Allerdings sehen die Rehabilitationsträger noch Handlungsbedarf, um die Idee der gemeinsamen Servicestellen stärker in die Praxis umzusetzen.

### **2.4.3. Integrationsfachdienste (IFD)**

Die Integrationsfachdienste (IFD) wurden 1997 in ausgesuchten Regionen als Modellprojekt eingerichtet, 1999 erfolgte die flächendeckende Einführung. Die rheinland-pfälzischen Erfahrungen sind in die Novelle des Schwerbehindertengesetzes, jetzt Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, eingeflossen und haben mit dazu beigetragen, dass bundesweit Integrationsfachdienste eingerichtet wurden.

Diese Dienste haben die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen zu beraten, zu unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze zu vermitteln sowie Arbeitgeber zu informieren, sie zu beraten und ihnen Hilfe bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen zu leisten.

Die gute Arbeit der Integrationsfachdienste, die mit dazu beigetragen hat, dass der Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Saarland bundesweit an der Spitze liegt, wird fortgeführt werden. Durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen geht die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste ab 1. Januar 2005 von der Arbeitsverwaltung wieder zurück an die Integrationsämter. Um den Diensten eine Sicherheit zu geben, bleiben in Rheinland-Pfalz die bestehenden Kooperations- und Finanzierungsstrukturen zunächst bestehen. Unabhängig davon wird das Land mit den zuständigen Rehabilitationsträgern die Kriterien zur Beauftragung, Verantwortung und Steuerung sowie zur Finanzierung und bedarfsgerechten Ausstattung verbindlich regeln. Veränderungen der erfolgreichen Strukturen werden nur dann vorgenommen, wenn die Integrationsmöglichkeiten arbeitsloser schwerbehinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt durch andere Beauftragungsangebote wie beispielsweise ein Fallmanagement gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch verbessert werden.

## **2.5. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke**

### **2.5.1. Berufsbildungswerke**

Die Berufsbildungswerke sind bundesweit seit den 70er Jahren im "Netzplan beruflicher Rehabilitation" zusammengeschlossen. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen den Trägern der Berufsbildungswerke und der Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung .

Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen zur berufsbildenden Erstausbildung junger Menschen mit Behinderung. Angeboten werden Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen sowie berufsvorbereitende Maßnahmen.

In Rheinland-Pfalz gibt es drei Berufsbildungswerke:

- Berufsbildungswerk Neuwied mit 336 Plätzen für junge Menschen mit Lernbehinderung, Hör- und Sprachschädigung, Mehrfachbehinderung sowie mit körperlichen Einschränkungen,
- Berufsbildungswerk Worms mit 224 Plätzen für junge Menschen mit Lern- und Mehrfachbehinderung,
- Europäisches Berufsbildungswerk Bitburg als länderübergreifende Einrichtung für junge Menschen mit Lernbehinderung sowie psychischen und körperlichen Schwierigkeiten.

Die genannten Berufsbildungswerke arbeiten mit förderschulähnlichen Rahmenbedingungen (Klassengröße, Förderstunden, Einsatz pädagogischer Fachkräfte), die jeweils im Einzelfall nach dem individuellen Förderbedarf der Zielgruppen und nach dem örtlichem Förderkonzept festgelegt werden. Es wird Wert darauf gelegt, dass sie jedoch berufsbildende Regelschulen sind und reguläre schulische Abschlüsse für den ersten Arbeitsmarkt vermitteln.

Die Ausbildungsbereiche, die hier mit zwei- oder dreijähriger Lehrzeit angeboten werden, sind sehr vielseitig und dem Klientel angepasst: EDV, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metall- und Holztechnik, Elektrotechnik, Wirtschaft und Verwaltung, Mediengestaltung, Gastronomie und Hauswirtschaft.

Angehende Mediengestalterinnen und -gestalter des Europäischen Berufsbildungswerks in Bitburg haben im Jahr 2004 einen bundesweit ausgeschriebenen Ideenwettbewerb des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung gewonnen. Mit der Entwicklung eines Logos und dem Slogan "Jobs ohne Barrieren" wird eine Initiative für Ausbildung, Beschäftigung und betriebliche Prävention für schwerbehinderte Menschen unter Federführung der Bundesregierung medienwirksam unterstützt werden.

### **2.5.2. Berufsförderungswerke**

Berufsförderungswerke sind außerbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Qualifizierung erwachsener behinderter Menschen, die in der Regel bereits berufstätig waren. Die räumlichen und sachlichen Ausstattungen ermöglichen eine moderne, hoch qualifizierte Ausbildung, um eine dauerhafte Eingliederung in das Arbeitsleben zu gewährleisten. Bei den Berufsförderungswerken handelt es sich um Maßnahmen der Umschulung und Weiterbildung (keine berufliche Erstausbildung) in der Zuständigkeit des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

In Rheinland-Pfalz sind folgende Einrichtungen angesiedelt:

- Berufsförderungswerk Zentrum für Physikalische Therapie Mainz mit 162 Schulungs- und Internatsplätzen für blinde und sehbehinderte sowie sehende Personen,
- Berufsförderungswerk Birkenfeld mit 600 Umschulungs- und Internatsplätzen für Menschen ab 18 Jahren mit unterschiedlichen Behinderungsarten,
- Berufsförderungswerk Vallendar mit 508 Umschulungs- und Internatsplätzen für Menschen ab 18 Jahren mit unterschiedlichen Behinderungsarten.

In den verschiedenen Ausbildungsbereichen bieten die Berufsförderungswerke eine Vielzahl von Berufen an. Zu den Berufsfeldern gehören unter anderem EDV, Maschinenbau und Metalltechnik, Elektrotechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Multimediaberufe.

Ziel der Berufsfindung und Arbeitserprobung ist es, den Betroffenen ihre Möglichkeiten, aber auch Grenzen aufzuzeigen. In berufsbezogenen praktischen und eignungspsychologischen Erprobungen erleben die Rehabilitanten ihre Stärken wie auch ihre Einschränkungen. Eigene Lernfortschritte und das persönliche Maß an Belastbarkeit können dadurch künftig besser eingeschätzt werden. Ausführliche berufskundliche Informationen und der Einblick in zukunftsorientierte Berufsfelder - im Schwerpunkt aus dem Elektronik-, Metall- und kaufmännischen Bereich - ermöglichen es, sich mit in Frage kommenden Fachgebieten vertraut zu machen.

So werden am Zentrum für Physikalische Therapie in Mainz die zweijährige schulische Ausbildung für Masseurinnen und Masseur und die dreijährige Gesamtausbildung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit dem Ziel angeboten, blinden und sehbehinderten Menschen die uneingeschränkte Berufstätigkeit in beiden Berufen zu ermöglichen. Um sie dauerhaft und vollständig in den Arbeitsmarkt einzugliedern, werden sie ausnahmslos gemeinsam mit Sehenden ausgebildet. Mit vielen Kliniken und Krankenhäusern, aber auch freien Praxen, verbindet das Zentrum für Physikalische Therapie eine gewachsene und erprobte Zusammenarbeit. Die Vermittlungsquoten in den Arbeitsmarkt lagen im September 2003 bei den Masseurinnen und Masseuren sowie medizinischen Bademeistern bei 100 Prozent, bei den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten bei 93 Prozent und in der Weiterqualifikation bei ebenfalls 100 Prozent.

### **2.5.3. Das Neurologische Rehabilitationszentrum (NRV) für Jugendliche Vallendar**

Das Neurologische Rehabilitationszentrum Vallendar ist eine Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation der Phase II. Es soll zwischen den medizinischen (Akutbehandlung, Erstversorgung) und den beruflichen Leistungen (Ausbildung, Umschulung) Lücken schließen. Für die berufliche und soziale Eingliederung stehen insgesamt 50 Rehabilitations-(Internats)plätze zur Verfügung. Die Einrichtung richtet



sich an Jugendliche (ab 14 Jahren) und junge Erwachsene mit schweren Schäden des Zentralnervensystems nach neurologischen Erkrankungen oder cerebralen Schädigungen (neurologische Symptome, psychische Symptome, psychosoziale Symptome) und soll die Nahtlosigkeit des Rehabilitationsverfahrens sicherstellen. Zu diesem Zweck werden bereits am Krankenbett berufsfördernde Maßnahmen durchgeführt, um die Rückkehr an den Arbeitsplatz oder eine berufliche Umschulung vorzubereiten. Maßnahmen der Berufsausbildung und Umschulung werden jedoch im Neurologischen Rehabilitationszentrum Vallendar nicht durchgeführt.

Durch intensive Bemühungen des Landes konnte eine Absicherung des Angebotes des Neurologischen Rehabilitationszentrums Vallendar in Zusammenarbeit mit den beteiligten Rehabilitationsträgern erreicht werden. Weiterhin ist ein Neubau für das Neurologische Rehabilitationszentrum beabsichtigt, der zurzeit entsprechend koordiniert wird.

In den vergangenen zwei Jahren wurden bauliche Maßnahmen mit Unterstützung des Landes im Berufsförderungswerk Vallendar und Birkenfeld sowie am Zentrum für Physikalische Therapie in Mainz durchgeführt.

## **2.6. Förderung der Existenzgründung**

In der Stadt Mainz haben die Akteure des örtlichen Arbeitsmarktes gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend die Entwicklungspartnerschaft MaGNET (Mainzer-Gründungs-Netzwerk) im Equal-Schwerpunkt Unternehmergeist gegründet. Das Ziel von MaGNET ist die Erleichterung und die Unterstützung von Unternehmungsgründungen von der Planung bis zur Umsetzung.

Die Einbindung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in die Gesamtstrategie der Entwicklungspartnerschaft ist im Hinblick auf den Schwerpunkt "Chancengleichheit von Frauen und Männern" von Bedeutung. Das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend ist derzeit an der Förderung von drei Teilprojekten beteiligt, die den Aspekt der Integration von behinderten Menschen besonders berücksichtigen. Insbesondere sollen mit innovativen Konzepten Diskriminierungen und Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt bekämpft werden.

Zielgruppe sind vor allem Existenzgründungswillige in Mainz und Rheinhessen mit körperlichen und psychischen Behinderungen, die den Einstieg in die selbstständige Arbeit suchen. Im Teilprojekt "em.power" werden behinderte Menschen, die eine Existenz gründen wollen, beraten. Hierbei kann auf die Ressourcen des Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen - ZsL- (Arbeitgeberservice, individuelle EDV-Schulungen, allgemeines Beratungsangebot) zurückgegriffen werden. Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen richtet drei barrierefreie Arbeitsplätze ein, die behinderten Existenzgründerinnen beziehungsweise -gründern auf begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Dabei stehen zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen für die begleitende Beratung zur Verfügung.

## **2.7. Besondere Belange behinderter Frauen**

Als beispielhaftes Projekt, das sowohl auf die allgemeine Lebenssituation als auch auf die Teilhabe im Arbeitsleben eingeht, gilt die durch das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend und den Europäischen Sozialfonds geförderte Koordinierungs- und Beratungsstelle für behinderte Frauen - KOBRA. KOBRA bietet nach dem Prinzip des "Peer Counseling" behinderten Frauen Beratung und Orientierung durch behinderte Frauen. Darüber hinaus wird die Koordination und Vernetzung bestehender Initiativen und Einrichtungen mit frauen- und behindertenorientiertem Angebot weitergeführt. Ziel ist auch der Aufbau neuer Initiativen und die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, um isoliert lebende behinderte Frauen und Mädchen zu erreichen. Für den beruflichen Bereich werden Bewerbungstrainings, abgestimmt auf die Bedürfnisse behinderter Frauen und Mädchen, durchgeführt sowie Orientierungsseminare zur Unterstützung und Stärkung beruflicher Interessen angeboten.

KOBRA arbeitet in den Arbeitsbereichen allgemeine Koordination, allgemeine Beratung und Beratung im Sinne beruflicher Eingliederung. Das Projekt KOBRA ist beim Zentrum für selbstbestimmtes Leben Mainz angesiedelt und hat 2003 mit der Errichtung einer Zweigstelle in Koblenz im Bereich der allgemeinen Koordinationsarbeit eine weitere positive Entwicklung erfahren. So konnten gute Ergebnisse in der Vernetzung von Multiplikatorinnen, der Neubildung von Zusammenschlüssen, den Angeboten in Behinderteneinrichtungen sowie der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit erzielt werden.

## **2.8. Integrationsbetriebe**

Ein wichtiges Instrumentarium, um behinderten Menschen zu einem Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verhelfen, stellen Integrationsbetriebe dar. In Integrationsbetrieben sind zwischen 25 und 50 Prozent behinderte Menschen beschäftigt. Alle Integrationsprojekte sind grundsätzlich der Erwerbswirtschaft, also dem ersten Arbeitsmarkt, zuzurechnen. Unterschieden wird zwischen rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen (Integrationsunternehmen), unternehmensinternen oder von öffentlichen Arbeitgebern geführten Betrieben (Integrationsbetriebe) und Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (Integrationsabteilungen). Durch veränderte gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen, intensivere betriebswirtschaftliche Beratung - zum Beispiel durch die rheinland-pfälzische Beratungsstelle (RAT) - und damit verbundene verbesserte Marktchancen, konnte die Zahl der Beschäftigten in Integrationsprojekten kontinuierlich gesteigert werden. Da es Integrationsprojekte gemäß §§ 132 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erst seit Juli 2001 gibt, liegen der Landesregierung vor dem Jahr 2002 keine Vergleichszahlen vor. Im Jahr 2002 arbeiteten insgesamt 117 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in insgesamt acht Integrationsprojekten. Im Jahr 2003 waren es bereits 231 in insgesamt 15 Integrationsprojekten. Aktuell bestehen in Rheinland-Pfalz 24 Projekte, bei denen insgesamt 819 Personen beschäftigt sind, darunter 291 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 23 Projekte mit 288 schwerbehinderten Beschäftigten sind als Integrationsunternehmen oder Integrationsbetriebe organisiert, drei Beschäftigte arbeiten in einer Integrationsabteilung.

Integrationsprojekte sind beispielsweise als Tankstelle, Wäscherei, Hotel, Gärtnerei oder Naturkostladen tätig. Sie erhalten die Förderungen, die jedem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes für die Beschäftigung behinderter Menschen offen stehen, das heißt, Zuschüsse und Darlehen für die Investitionskosten des Betriebs, für betriebswirtschaftliche Beratung, die eine wichtige stabilisierende Funktion für die oft in Marktnischen tätigen Integrationsbetriebe hat, und für den so genannten besonderen Betreuungsaufwand als laufende Kosten bei der Beschäftigung behinderter Menschen. Die Förderung von Integrationsprojekten in den vergangenen Jahren geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

#### Übersicht über die Förderung von Integrationsprojekten\*

	2001	2002	2003	2004 <sup>*)</sup>	Gesamt
Investitionen	1.856.300 €	1.879.725 €	1.293.927 €	622.651 €	5.652.603 €
Darlehen	-	-	158.267 €	175.131 €	333.398 €
Betriebswirtschaftliche Beratung	-	7.911 €	19.733 €	20.448 €	48.092 €
Aufwand	1.747.400 €	402.688 €	616.898 €	431.080 €	3.198.066 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.603.700 €</b>	<b>2.290.324 €</b>	<b>2.088.825 €</b>	<b>1.249.310 €</b>	<b>9.232.159 €</b>

<sup>\*)</sup> bis 31.7.2004

Ziel ist es, noch vor 2010 die Zahl der Arbeitsplätze in Integrationsprojekten von derzeit knapp 300 auf bis zu 2.000 zu erhöhen. Die hierfür benötigten finanziellen Mittel werden aus der Ausgleichsabgabe und aus den Mitteln der Eingliederungshilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - beispielsweise im Rahmen eines Budgets für Arbeit - bereitgestellt. Es werden weiterhin neue Wege gesucht und die bereits geschaffenen Möglichkeiten konsequent genutzt, um Arbeit suchenden behinderten Menschen einen passenden Arbeitsplatz anbieten zu können. Das in Rheinland-Pfalz aufgebaute dichte Netz an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen wird erhalten und bei Bedarf weiter verbessert, aber ein zusätzlicher Bedarf soll nicht mehr durch ein weiteres Ansteigen der Werkstattplätze gedeckt werden, sondern in erster Linie durch Integrationsbetriebe und verstärkte Vermittlungen aus den Werkstätten für behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt.

## 2.9. Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten für behinderte Menschen als anerkannte Beschäftigungsstätten sollen ermöglichen, dass der Personenkreis seine Leistungsfähigkeit entwickelt, erhöht oder wiedergewinnt. Sie bieten Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung keinen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben, nicht nur Beschäftigung, sondern stellen auch Mittel und Hilfen zur persönlichen Entfaltung und gesellschaftlichen Eingliederung zur Verfügung.

<sup>\*)</sup> bis 31.7.2004

Im Juli 2004 arbeiteten in Rheinland-Pfalz cirka 12.400 Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen. Am Stichtag 1. April 2004 waren 1.427 behinderte Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich und 10.905 im Arbeitsbereich beschäftigt.

Die Zahl der Werkstattbeschäftigten ist in einem Zeitraum von zehn Jahren um 3.700 Personen gestiegen. Waren es Ende 1993 noch 8.076 Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen, ist die Zahl Anfang 2003 auf 11.777 gestiegen. In dem gleichen Zeitraum erhöhte sich die Zahl der Soll-Plätze um 3.500 Plätze. Es ist demnach ein kontinuierlicher Anstieg der Werkstattbeschäftigten von über 300 Personen pro Jahr zu verzeichnen.

Nachdem in der Vergangenheit der Aufbau von Werkstätten und die Erhöhung der Qualität der Arbeit in den Werkstätten im Vordergrund standen, soll jetzt der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gestärkt werden. Die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist nicht nur eine gesetzlich verankerte Aufgabe der Werkstätten, sondern liegt auch im politischen Interesse. Trotz der schwierigen Arbeitsmarktlage dienen Übergänge durch Integrationsbetriebe, Integrationsassistenten und Maßnahmen wie ausgelagerte Arbeitsplätze, Außenarbeitsgruppen und Praktika in regulären Betrieben dazu, den Auftrag der Werkstätten zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu fördern.

Die Verbesserung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird unter anderem durch das Modellprojekt Arbeitsweltbezogene Integrations-Modelle (AIM) untersucht. In diesem Projekt erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der beruflichen Rehabilitation Beteiligten im Hinblick auf die Optimierung der Rahmenbedingungen, den Einsatz vorhandener Förderinstrumente, die Aufgabenverteilung zwischen den Einrichtungen sowie die Entwicklung innovativer Maßnahmen. Dazu sind in den drei beteiligten Werkstätten (Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen - GPE Mainz, Kreuznacher Diakoniewerkstätten und Caritas Werkstätten Mayen) Integrationsassistenten eingesetzt, die Qualifizierungsmaßnahmen, Vermittlung in Praktika und Außenarbeitsplätze als Vorbereitung für die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt für die Werkstattbeschäftigten organisieren.

Das "Pilotprojekt zur Integration von jungen Menschen mit Behinderungen in Arbeit - PIA" untersucht eine andere Schwerpunktsetzung. Seit September 2004 werden junge behinderte Menschen, die als Schulabgängerinnen und -abgänger an einer zweijährigen individuell orientierten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme innerhalb des Integrationsunternehmens des Bürgerservice Trier gGmbH teilnehmen, auf eine interne oder externe Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Die Qualifizierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahme ist eine Alternative zur Werkstatt und steht auch Werkstattbeschäftigten offen. Das Projekt wird vom Land, der Stadt Trier, dem Europäischen Sozialfonds und der Bundesagentur für Arbeit finanziert.

### **3. Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher**

#### **3.1. Frühförderung**

Je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird, desto größer sind die Chancen der Rehabilitation ist der gültige Grundsatz für die Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder. Aus diesem Grund hat das Land frühzeitig mit Initiativen zum Aufbau eines differenzierten Förderangebots begonnen. Aus dem 1971 gegründeten Kinderneurologische Zentrum in Mainz entwickelten sich in den folgenden Jahren weitere sieben Frühförderzentren in Rheinland-Pfalz (Bad Kreuznach, Göllheim, Landau, Landstuhl, Ludwigshafen, Neuwied, Trier). Mit Einführung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wurden die Frühförderzentren in Sozialpädiatrische Zentren mit angegliederten Frühförderstellen umgewandelt.

Um der Gesamtentwicklung des Kindes in ihrer Komplexität gerecht zu werden, arbeiten die Fachdisziplinen der Kinderheilkunde, medizinischen Therapie, Psychologie und Heilpädagogik/Sozialpädagogik nach einem interdisziplinären Konzept unter einem Dach zusammen. Die Umsetzung dieser interdisziplinären Frühförderarbeit erfolgt in den Schritten Diagnostik, Therapieplanung, Therapie und Beratung. Notwendige Maßnahmen basieren auf einer fachbereichsübergreifenden Diagnostik und der Absprache zwischen allen beteiligten Fachkräften.

Für die ambulanten Förderleistungen im Rahmen der Frühförderung stehen neben den acht sozialpädiatrischen Zentren mit angegliederten Frühförderstellen weitere 32 Außenstellen zur Verfügung. Diese Stellen stehen Kindern und Jugendlichen aller Alterstufen mit Auffälligkeiten in allen Entwicklungsbereichen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und drohenden Behinderungen offen. Dazu kommen die Angebote zur Frühförderung von gehörlosen und schwerhörigen Kindern durch die Schulen für gehörlose und schwerhörige Schülerinnen und Schüler in Frankenthal, Neuwied und Trier sowie die Schule für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler in Neuwied und ihre vier Regionalstellen als Ansprechpartner für die Frühförderung blinder und sehbehinderter Kinder.

Es besteht somit ein dichtes Netz an diagnostischer und therapeutischer Infrastruktur für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern. Die enge Verzahnung von Sozialpädiatrischen Zentren und Frühförderstellen in Rheinland-Pfalz stellt im Bundesvergleich eine Besonderheit dar und ist einmalig. Diese duale Struktur hat sich unter fachlichen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Finanzierbarkeit von Einrichtungen bewährt.

#### **3.2. Kindertagesstätten**

Die beste Voraussetzung für ein selbstverständliches Miteinander behinderter und nicht behinderter Kinder ist eine frühest mögliche gemeinsame Erziehung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Das gemeinsame Erleben von Spielen und Lernen im Kindesalter kann prägend auf das Verhalten und die Einstellung während des ganzen Lebens wirken. Hier besteht die Chance, Barrieren in den Köpfen gar nicht erst entstehen zu lassen. In Rheinland-Pfalz sind etwa 1.900 behinderte Kinder

in Regelkindergärten integriert. Es gibt 84 Einrichtungen im Elementarbereich mit teilstationärem Charakter (integrative Kindertagesstätten und Sonderkindergärten mit heilpädagogischen Gruppen) mit 1.965 Plätzen für behinderte und 1.564 Plätzen für nicht behinderte Kinder. Gemäß der Politik der Landesregierung ist die Zahl von Sonderkindergärten von 38 im Jahr 1996 auf zurzeit 29 zurückgegangen, während im Zeitraum von 1994 bis heute die Zahl der integrativen Kindertagesstätten von 19 auf 55 gestiegen ist.

Im Rahmen eines partizipativen zweijährigen Prozesses ist es gemeinsam mit den großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen und dem Landeselternausschuss sowie unter Einbeziehung von Rückmeldungen aus allen rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen gelungen, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für rheinland-pfälzische Kindertagesstätten zu entwickeln. Die Empfehlungen wurden im August 2004 veröffentlicht.<sup>1</sup> In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen ist explizit festgelegt, dass Kindertagesstätten über die eigenen Möglichkeiten hinaus mit anderen Fachdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitssystems zusammenarbeiten sollen. Weiter heißt es in den Empfehlungen: "Eine Vermittlung zu Fördereinrichtungen, Heilpädagogischen Angeboten, Kinderärztinnen und -ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten und sonstigen Hilfsangeboten kann auf direktem und schnellem Weg erfolgen und für die Arbeit in der Kindertagesstätte eine sinnvolle und notwendige Ergänzung bieten. Die Kindertagesstätte kann so zu einer Anlaufstelle für die Eltern und Familien werden und damit auch wichtige präventive Hilfe leisten."

### **3.3. Schulen**

#### **3.3.1. Schulgesetz**

Der Grundsatz, dass behinderte Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern Schulen besuchen sollen, wenn hierfür die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen vorhanden sind, wurde bereits durch Artikel 43 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2002 im Schulgesetz verankert. Er ist in das neue, zum 1. August 2004 in Kraft getretene, Schulgesetz vom 30. März 2004 übernommen worden (§ 3 Abs. 5 des Schulgesetzes).

Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern hat durch weitere gesetzliche Regelungen eine Stärkung erfahren:

Der Erziehungsauftrag der Schulen wird um die Erziehung zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen erweitert (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes). Die Mitwirkung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist als Aufgabe aller Schulen festgeschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 4 des Schulgesetzes). Der Auftrag der Förderschulen, sich an der integrierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem

---

<sup>1</sup> Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erschienen im Beltz Verlag, Weinheim

Förderbedarf in anderen Schularten zu beteiligen, an der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts mitzuwirken sowie Eltern und Lehrkräfte zu beraten, hat in § 10 Abs. 12 Satz 3 des Schulgesetzes eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Der Grundsatz, dass den besonderen Belangen behinderter Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs Rechnung zu tragen ist, wurde stärker gewichtet: Die bisherige Regelung in der Übergreifenden Schulordnung findet sich nun in § 3 Abs. 5 des Schulgesetzes wieder.

Das Landesgleichstellungsgesetz trägt aus Sicht der Schulaufsicht dazu bei, die Aufgabe der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf als Aufgabe aller Schulen stärker zu akzentuieren und wirkt bei der Einrichtung von Schwerpunktschulen unterstützend. Im Rahmen von Dienstbesprechungen wird für alle Schularten klargestellt, dass der Unterricht von behinderten Kindern keine Entscheidung einer Schule, sondern eine Verpflichtung auf gesetzlicher Grundlage ist.

An einzelnen Schulstandorten finden auch beispielhafte Kooperationen zwischen Förderschulen und benachbarten Schulen, zum Beispiel durch regelmäßigen Austausch und institutionalisierte Formen der Kooperation und Zusammenarbeit statt. Es werden konstruktiv gemeinsame Lösungen gefunden, um behinderten Schülerinnen und Schülern den weiteren Schulbesuch an der Regelschule zu ermöglichen (auch durch Anwendung der Regelung zum Nachteilsausgleich im Schulgesetz.)

Die Schulaufsicht unterstützt den erforderlichen strukturellen Veränderungsprozess bei Schulen durch regelmäßige Dienstbesprechungen. Dabei wird beispielsweise auf die Regelungen des Nachteilsausgleiches bei Leistungsfeststellungen und -überprüfungen hingewiesen und die Schulen beraten, damit Schülerinnen und Schüler erfolgreich in Regelschulen mitarbeiten können.

Konzeptionelle Weiterentwicklungen der sonderpädagogischen Förderung zielen darauf ab, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler - gegebenenfalls mit besonderer Unterstützung und Nachteilsausgleich - Regelschulen besuchen und die dort vorgesehenen Schulabschlüsse erreichen können. In diesem Zusammenhang ist die angestoßene Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt Sprache zu nennen, die auf eine Akzentuierung des Auftrags der Schulen zielt: Möglichst frühe Rückschulung in die Regelschule und Betonung des subsidiären Auftrags der Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt.

### **3.3.2. Konzept der Schwerpunktschulen**

In Rheinland-Pfalz wird seit dem Schuljahr 2001/2002 - schrittweise und gleichzeitig bedarfsgerecht - ein landesweites Integrationskonzept als Regelform sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe I realisiert. Damit wird eine wesentliche Zielperspektive des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen umgesetzt.

Schwerpunktschulen in der Primar- und Sekundarstufe I erweitern die Möglichkeiten, nach denen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern eine wohnortnahe Schule besuchen können und dort zieldifferenzierten Unterricht erhalten. Dieses Konzept ermöglicht es, mit den vorhandenen Ressourcen die Möglichkeiten der Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auch in Zeiten begrenzter Haushaltsmittel zu verbessern.

Integrativer Unterricht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I ist eine gemeinsame Aufgabe für alle Schularten und zielt auf die Weiterentwicklung des Unterrichts zu einem fördernden Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Fähigkeiten und Förderbedürfnissen. Schwerpunktschulen sind auf dem Weg von der "Schule mit Integrationsklassen" zur integrativen Schule. Zur Weiterentwicklung von Unterricht und innerschulischer Organisation arbeiten dabei Lehrkräfte mit unterschiedlichen berufsspezifischen Kompetenzen kooperativ zusammen. Im Schuljahr 2003 gab es landesweit insgesamt 66, davon 49 in der Primarstufe und 17 in der Sekundarstufe I. Für diese Aufgabe wurden 91 Stellen von Sonderschullehrkräften und 20 Stellen Pädagogischer Fachkräfte in Schwerpunktschulen eingesetzt.

Das Konzept im schulischen Bereich hat bewirkt, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Schwerpunktschulen und in Einzelintegrationsmaßnahmen von 277 im Schuljahr 2001/2002 auf 607 im Schuljahr 2003/2004 gestiegen ist. Zwar erfolgt die Erfassung bisher nicht getrennt nach Geschlechtern, doch soll dies zukünftig berücksichtigt werden.

Im schulischen Bereich hat das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen bereits in die Rechtsprechung Eingang gefunden. In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz wurde mit Verweis auf das Landesgesetz der Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfern für die integrative Beschulung behinderter Kinder gestärkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat wegen der grundlegenden Bedeutung dieses Urteils mittlerweile die Revision zugelassen. Bis eine endgültige gerichtliche Klarstellung erfolgt, werden die örtlichen Sozialhilfeträger, wie bisher nach Prüfung des Bedarfs, die Kosten für den Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfern übernehmen.

### **3.3.3. Prüfungsordnungen**

Die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen zeigt sich auch im Bereich der Prüfungsordnungen. Um Chancengleichheit zu erreichen, wurden in verschiedenen Prüfungsordnungen Regelungen geändert, um behinderungsbedingte Ausgleichsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Abiturprüfungsordnung enthält beispielsweise eine Regelung, die es erlaubt, die zum Ausgleich der Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen hinsichtlich der äußeren Prüfungsbedingungen einzuräumen.



Die bisherige Landesverordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und -schüler zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I wird im Jahr 2005 durch eine Neufassung ersetzt werden. In dieser Neufassung ist vorgesehen, dass behinderten Menschen, die an der Nichtschülerprüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I teilnehmen, auf Antrag die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren sind.

Im berufsbildenden Bereich wird die Situation behinderter Menschen bei der Ablegung von Leistungsnachweisen besonders berücksichtigt. In der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ist in § 31 Abs. 4 festgelegt, dass Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bei der Leistungsfeststellung eine der Behinderung angemessene Arbeitserleichterung zu bewilligen ist. Dies gilt auch für Prüfungen im Bereich der berufsbildenden Schulen.

Alle genehmigten Ordnungen für Hochschulprüfungen enthalten folgende oder eine inhaltlich gleich lautende Textpassage, die es den Hochschulen ermöglicht, auf die Belange behinderter Personen bei dem Ablegen von Prüfungs- und Studienleistungen angemessen Rücksicht zu nehmen:

“Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder stetiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen”.

Darüber hinaus enthalten Prüfungsordnungen, die auf der Basis des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 genehmigt werden beziehungsweise genehmigt wurden, entsprechend des § 26 Abs. 1 Satz 7 des Hochschulgesetzes noch weitere Regelungen. Bei der Feststellung über die Einhaltung von studienzeitabhängigen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, so weit sie durch eine Behinderung bedingt waren. Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

#### **4. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Unterstützung für behinderte Menschen dort zu erbringen, wo sie sind und nicht die Menschen dorthin zu bringen, wo es Institutionen mit Angeboten gibt, ist das grundlegende Ziel der Politik der Landesregierung. Das bedeutet den Aufbau von auf den individuellen Bedarf ausgerichteten quartiersbezogenen Unterstützungssystemen. Wichtige Instrumente dafür sind:

#### **4.1. Das individuelle Hilfeplanverfahren (IHP)**

Das individuelle Hilfeplanverfahren ist ein auf die zukünftige Entwicklung ausgerichtete Einschätzungsverfahren des individuellen Unterstützungsbedarfs behinderter Personen. Grundlage der Hilfeplanung sind die Grundsatzziele des behinderten Menschen. Wie möchte ich gerne wohnen, welche Tätigkeiten strebe ich an, wie möchte ich meine freie Zeit gestalten, wie sollen soziale Beziehungen aussehen und welchen Stellenwert hat die Gesundheit? Unter Berücksichtigung dieser Ziele werden unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen und der gegenwärtigen Lebenssituation Zwischenschritte, so genannte Meilensteine, erarbeitet. Daraus werden Maßnahmen abgeleitet, die zur Erreichung der Meilensteine erforderlich sind (beispielsweise Assistenz, pädagogische Unterstützung oder Qualifizierungen). Das individuelle Hilfeplanverfahren dient als Grundlage für Entscheidungen des Kostenträgers in der Eingliederungshilfe. Es wurde seit 2003 schrittweise in Rheinland-Pfalz eingeführt und ist seit 2004 verbindlich. Hilfeplanung ist allerdings mehr als das einfache Ausfüllen von sechs Bögen; sie ist ein Prozess, den die Hilfe suchenden Menschen steuern und gestalten. Durch die Planung sollen Hilfen beschrieben werden, die die entsprechende Person in ihrem eigenen Interesse befähigen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Bundesweit einmalig wird die Hilfeplanung in Rheinland-Pfalz inzwischen in allen 36 kommunalen Gebietskörperschaften angewendet und umgesetzt.

#### **4.2. Die Hilfeplankonferenzen**

In den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden Hilfeplankonferenzen eingeführt, die bei dem örtlichen Sozialhilfeträger angesiedelt sind. Aufgabe dieser Hilfeplankonferenzen ist es, für jede einzelne Person, die aufgrund der individuellen Hilfeplanung als notwendig angesehenen Leistungen zu benennen, um dann die erforderlichen Absprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern zur Erbringung dieser Hilfen zu treffen. Nach Klärung der Frage, welche Leistungen erforderlich sind und welcher Leistungserbringer sie für die jeweilige Person erbringt, erklärt der zuständige Sozialhilfeträger in der Hilfeplankonferenz seine Bereitschaft, die Kosten für diese Leistungen auch entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes beziehungsweise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu übernehmen.

Die Hilfeplankonferenzen sollen unter Beteiligung der anspruchsberechtigten Person stattfinden. Sie bieten den Vorteil, dass auf die vor Ort vorhandenen Strukturen und Angebote hin Maßnahmen verbindlich zwischen allen Beteiligten festgelegt werden können.

#### **4.3. Das persönliche Budget**

Das persönliche Budget legt ein neues Verhältnis zwischen Leistungsempfängerin oder -empfänger, Kostenträger und Leistungserbringer zugrunde. Bisher ist das Dreiecksverhältnis so gestaltet, dass der Kostenträger den Leistungserbringer dafür bezahlt, dass dieser für Leistungsempfangende Sachleistungen erbringt.

Beim persönlichen Budget erhält die Leistungsempfängerin oder der -empfänger direkt vom Kostenträger die finanziellen Mittel, um sich vom Leistungserbringer die erforderlichen Leistungen einzukaufen.

Mit dem Modell "Selbst bestimmen - Hilfe nach Maß für behinderte Menschen" wurde 1998 in Rheinland-Pfalz ein auf den individuellen Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen ausgerichteter persönliches Budget eingeführt. Das persönliche Budget erhalten behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine stationäre Eingliederungshilfe - also einen Heimplatz - haben oder hätten. Das Budget soll ihnen eigenständige Wohnformen ermöglichen, das heißt, ihnen helfen, die Aufnahme in ein Wohnheim zu vermeiden beziehungsweise aus einer stationären Einrichtung ausziehen zu können. Im Rahmen des persönlichen Budgets beteiligt sich das Land an den Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe, für die bisher die Kommunen allein zuständige Kostenträger waren.

Das Modellprojekt wurde 1998 in vier kommunalen Gebietskörperschaften begonnen: In den Städten Ludwigshafen und Koblenz sowie in den Kreisen Ludwigshafen und Neuwied. Aufgrund seines großen Erfolges ist es seit dem 1. Juli 2004 flächendeckend eingeführt. Damit ist Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland, in dem landesweit ein persönliches Budget in Anspruch genommen werden kann.

Zum Stichtag 30. Juni 2003 bezogen insgesamt 771 Personen ein persönliches Budget, davon waren 405 Personen von einer psychischen Behinderung und 213 Personen von Lernschwierigkeiten betroffen. 138 Personen waren körperlich behindert. Das persönliche Budget wird vorrangig für Unterstützung/Assistenz verwendet. Einige können aber auch über einen Teil des Budgets frei verfügen. Dieser Betrag wird zur Erschließung von Freizeitmöglichkeiten genutzt.

Das rheinland-pfälzische persönliche Budget stand Pate für die bundesweite Einführung von Budgets im Neunten Buch Sozialgesetzbuch: Vom 1. Juli 2004 an können behinderte Menschen bei den Rehabilitationsträgern für ihre Leistungen zur Teilhabe einen Geldbetrag als frei verfügbares Budget statt der bislang üblichen Sachleistung beantragen. Damit können sie ab sofort selbst entscheiden, welche Hilfen sie wann, wie und durch wen in Anspruch nehmen wollen. § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die Budgetverordnung sehen kostenträgerübergreifende persönliche Budgets vor. Dieses neue Steuerungsinstrument unterscheidet sich von dem rheinland-pfälzischen persönlichen Budget in erster Linie dadurch, dass das rheinland-pfälzische Budget als einzige finanzielle Grundlage die Eingliederungshilfe hat. Jetzt können Leistungen aller Rehabilitationsträger, wie zum Beispiel der gesetzlichen Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, der Jugend- und Sozialhilfeträger, aber auch der Integrationsämter und der Pflegekassen kombiniert werden.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch sieht vor, dass persönliche Budgets, insbesondere Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen, in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2007 unter wissenschaftlicher Begleitung modellhaft erprobt werden. Da

Rheinland-Pfalz sich mit seiner Politik für Menschen mit Behinderungen als "Zukunftswerkstatt" etabliert hat, wurde die Region Trier mit der Stadt Trier, dem Kreis Trier-Saarburg und dem Kreis Bernkastel-Wittlich als eine Modellregion vom Bund ausgewählt.

#### 4.4. Wohnen

In Rheinland-Pfalz leben 10.104 erwachsene behinderte Menschen in 176 stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe<sup>2</sup>. Die Bruttoausgaben der stationären Eingliederungshilfe lagen im Jahr 2003 bei 263.240.682 Euro. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird ein steigender Bedarf im Bereich Wohnen für behinderte Menschen prognostiziert, der für die Sozialpolitik eine große Herausforderung darstellt.

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit wurde unter dem Titel "Wohnen, wo ich will!" eine Expertise zur Stärkung gemeindenaher Wohn- und Unterstützungsformen für behinderte Menschen erstellt, in der die Lebenssituation von behinderten Menschen in stationären Einrichtungen in Rheinland-Pfalz analysiert wird. Anhand von Beispielen aus den USA und Deutschland wird verdeutlicht, wie der Prozess des Aufbaus ambulanter Strukturen und eine Umorientierung von Großeinrichtungen im Sinne gemeindenaher integrierter, kleinerer Wohnstrukturen für behinderte Menschen realisiert werden kann. Beispiele, wie das Betreute Wohnen, Netzwerkwohnen oder die selbst organisierte persönliche Assistenz durch das Arbeitgebermodell werden dargestellt. Die Autorinnen und Autoren schlagen eine konsequente Stärkung gemeindenaher Wohn- und Unterstützungsformen vor.

Zur Umsetzung der Ideen der Expertise wurde unter der Leitung des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen eine Expertinnen- und Expertenkommission Wohnen eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertreter der rheinland-pfälzischen LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände, von Selbsthilfeorganisationen, der Kommunen, Betroffene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbehörden eine Zielvereinbarung erarbeitet haben. Sie soll die Zielvorgaben für einen weitgehenden Stopp des weiteren Ausbaus von stationären Einrichtungen und den notwendigen Aufbau von ambulanten Strukturen regeln.

Grundzüge der Zielvereinbarung, die bis Ende 2004 verabschiedet werden soll, sind:

- Weiterer Auf- und Ausbau flächendeckender Angebotsstrukturen im ambulanten Bereich,
- Gestaltung fließender Übergänge zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten,
- Dezentralisierung größerer Einrichtungen.

Die Umsetzung der Zielvereinbarung soll Aufgabe der Vertragskommission gemäß § 93 d (2) des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz werden (die auch die bereits oben genannten Verfahren zu den Hilfeplankonferenzen und der individuellen

---

<sup>2</sup> Die Anlagen 2 und 3 geben detaillierte Informationen über die Struktur der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Hilfeplanung auf Landesebene steuert). Dazu sollen fünf Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe behinderter Menschen in die Kommission aufgenommen werden, was einen erheblichen Fortschritt in der Beteiligung behinderter Menschen in diesen Prozess bedeutet.

#### **4.4.1. Projekt "Betreutes Schulwohnen"**

Um die Unterstützung, die für eine selbstbestimmte und eigenständige Lebensführung behinderter Menschen erforderlich sein kann, darzustellen, wird hier ein beispielhaftes Projekt der Lebenshilfe Kaiserslautern vorgestellt:

Das Projekt Schulwohnung ist innovativ, weil es der Vernetzung von schulischem Leben und Lernen mit nachschulischem Leben dient. Es spiegelt das angestrebte Ziel der Politik für Menschen mit Behinderungen von Selbstbestimmung und Teilhabe wider und macht gleichzeitig deutlich, dass diese Ziele nicht punktuell, sondern auf einem (Lern- und Erfahrungs-)Weg erreicht werden, der auch in der Schule aufgegriffen werden muss.

Die wichtigsten Ziele, die mit dem Projekt verfolgt werden, sind eine weitestgehend selbstständige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die berufliche Verwirklichung sowie ein weitestgehend autonomes Leben in einer Wohnung. Teilschritte sind schon ab der Unterstufe möglich. Die Arbeit wird zunehmend mit sich steigender Intensität als Prinzip verstanden und über alle Stufen Fortführung finden.

Das Förderangebot der Schule strebt an, Lebensnähe in der Schule von Beginn der Schulzeit bis in die Werkstufe zu vermitteln und Situationen mit Ernstfallcharakter zu erleben, aktiv zu gestalten und entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Es soll die Möglichkeit genutzt werden, die "idyllische Lage des Schulgebäudes am Waldrand" durch Alltagserfahrungen zu ergänzen, sodass die Schülerinnen und Schüler "Alternativen" zur Regel Sonderkindergarten - Sonderbeschulung - Wohnheim - Werkstätte erleben. So werden schon früh die Grundlagen dafür gelegt, als junger Erwachsener auch wirklich - im Rahmen der eigenen Möglichkeiten - entscheiden und zwischen Alternativen wählen zu können.

Die Wohnung hat 90 qm mit drei Schlafzimmern (à drei Betten), einen Wohn- und Essraum mit integrierter Küche und einen Badbereich. Das Konzept sieht zunächst die Nutzung im Laufe des Tages vor, bietet aber auch die Option, mehrere Tage hintereinander dort zu verbringen, einschließlich Übernachtung. Die zentrale Lage in der Innenstadt bietet vielfältige reale Lernanlässe innerhalb und außerhalb der Wohnung.

Am 15. Oktober 2004 wurde die Schulwohnung der Schule am Beilstein in einem "halbfertigen" Zustand eingeweiht. Es sind noch einige Restarbeiten notwendig, an denen sich Werkstufenschülerinnen und -schüler im Alter zwischen 15 und 18 Jahren beteiligen. Die Schulwohnung kann mit maximal 12 Personen belegt werden. Es ist geplant, dass das Angebot der Schulwohnung auch auf Schülerinnen und Schüler ausgeweitet wird, die integrativ beschult werden.

#### **4.4.2. Tagesförderstätten**

Tagesförderstätten für behinderte Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf übernehmen Angebote für tagesstrukturierende Leistungen, wie pflegerische Versorgung, Förderung in lebenspraktischen Bereichen, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und für den Bereich Arbeit, hier insbesondere in Ausrichtung auf die Eingliederung in den Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Die Tagesförderstätten haben eine nicht zu unterschätzende Wirkung in der Entlastung von Familien und Angehörigen und ermöglichen den Verbleib im gewohnten sozialen Umfeld.

Während sich die Platzzahl in teilstationären Tagesförderstätten von 380 im Jahre 1990 auf 705 im Jahr 2004 entwickelte, stieg die Einrichtungszahl im Zeitraum von 1994 bis 2004 nur noch von 22 auf 24 teilstationäre Tagesförderstätten. Neben der Platzerweiterung bereits bestehender teilstationärer Tagesförderstätten wurde in den letzten Jahren verstärkt die Anbindung der Tagesstrukturierung an ein Wohnangebot vorgenommen. Hier verfügt Rheinland-Pfalz zur Zeit über 26 heimangebundene Tagesförderstätten mit rund 1070 Plätzen, wobei diese überwiegend nicht nur von Wohnheimbewohnerinnen und -bewohnern, sondern auch von Externen genutzt werden, also auch ambulante Leistungen erbringen. Weitere mehrgliedrige Einrichtungen (Wohnen/Tagesstruktur) befinden sich noch in Planung.

Das Angebot an tagesstrukturierenden Maßnahmen muss sich zukünftig an die sich verändernden Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Personenkreis der aus den Werkstätten ausscheidenden und älteren Menschen mit Behinderungen, anpassen. Dabei wird eine Kombination mit ambulanten Angeboten in der jeweiligen Region, unter Einbeziehung der regulären Angebote für Seniorinnen und Senioren, angestrebt.

#### **4.4.3. Mainzer Bündnis für ein selbstbestimmtes Leben (Persönliche Assistenz)**

Auf Initiative des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen haben Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen - ZsL Mainz e.V. - und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit stattgefunden, um nach Möglichkeit das Arbeitgebermodell selbst organisierter persönlicher Assistenz flächendeckend umsetzen zu können. Ziel ist es, eine Vereinbarung für Rheinland-Pfalz zu verabschieden, in der Voraussetzungen beschrieben und festgelegt werden, um bei Kostenträgern und Betroffenen die Bereitschaft für diese Alternative zu stärken.

#### **4.5. Weiterbildung**

Die Volkshochschulen und Landesorganisationen der Weiterbildung tragen durch zielgruppenorientierte Weiterbildungen für Menschen mit Behinderungen zu einer Verbesserung der allgemeinen Situation und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei. Über die Regelmaßnahmen, die im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes gefördert werden, werden auch Modellprojekte zu diesen Themenbereichen durchgeführt und vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur unterstützt.

Im Jahr 2001 hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur das Modellprojekt der Katholischen Erwachsenenbildung "Engagiert für Bildungsbenachteiligte" gefördert, in dessen Rahmen ein pädagogisches Konzept zur Präsentation und Vermittlung von Inhalten und zur Übersetzung der Ideen und Materialien in die Lebenswelt von Menschen mit Lernschwierigkeiten und blinden Menschen erarbeitet wurde. Im Mittelpunkt standen Bildungsreisen, die mit dieser Zielgruppe durchgeführt wurden.

Im Jahr 2004 fördert das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur das Modellprojekt der Akademie für Berufe im sozialen und Gesundheitswesen der kreuznacher diakonie "Bildungsangebote für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderung als gesellschaftlich benachteiligte Gruppe", in dem Weiterbildungsmaßnahmen für diese Zielgruppe entwickelt werden, die anschließend in ein Regelangebot übergehen sollen.

#### **4.6. Ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Landesregierung unterstützt und fördert mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Initiativen die ehrenamtliche Tätigkeit von Verbänden, Organisationen und sonstigen Institutionen.

Neben einer finanziellen Förderung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen gehört dazu insbesondere die öffentliche Anerkennung und Würdigung.

Die ehrenamtliche Arbeit wirkt in zwei Richtungen: Einerseits organisieren sich die behinderten Menschen in Selbsthilfegruppen und Verbänden, um sich eine Lobby zu verschaffen. Andererseits unterstützen und begleiten engagierte Bürgerinnen und Bürger insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Beide Formen sind für die Landesregierung von großer Bedeutung, da es ihr Ziel ist, die betroffenen Menschen von Anfang an in Planungs- und Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, mit einzubeziehen.

Mit finanziellen Mitteln wird deshalb das Engagement von Verbänden behinderter Menschen für Projekte und Schulungsmaßnahmen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit gefördert. In erster Linie sollen damit Bürgerinnen und Bürger für die freiwillige Mithilfe bei der mobilen Betreuung, der Behindertenhilfe und der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste gewonnen und geschult werden.

Darüber hinaus soll mit diesen Zuwendungen auch die Selbsthilfe sowie die Eigenverantwortung der Vereine und ihre ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützt und gestärkt werden. Im Bereich der Förderung des Ehrenamtes in Behindertenverbänden wird keine institutionelle Förderung für die originäre Verbandsarbeit geleistet. Damit bleibt der Selbsthilfegedanke und die Unabhängigkeit in den Verbänden gewahrt.

Um geeignete Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Arbeit zu schaffen, hat die Landesregierung eine Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen. Dieses Versicherungsmodell ist bundesweit vorbildlich und sichert das Engagement vor allem in kleineren Projekten und Initiativen.

Die Landesregierung unterstützt neben einzelnen Projekten die Arbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz und deren Untergliederungen mit Globalzuschüssen. Sie erkennt damit die gesellschaftlich bedeutsame Arbeit der Wohlfahrtsverbände an, ohne deren Engagement zahlreiche Projekte, etwa bei der Hilfe für alte, behinderte und pflegebedürftige Menschen, nicht möglich wären. Die Mittel kommen teilweise auch Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen zugute.

## **5. Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen**

### **5.1. Barrierefreiheit**

Eines der zentralen Anliegen des Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen ist die Umsetzung der Barrierefreiheit im umfassenden Sinn. Um diesen Ansatz zu verdeutlichen, nennt das Gesetz folgende Bereiche, die es von Seiten des Landes und der Kommunen zu beachten gilt:

- Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bauen (§§ 5 und 9 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen),
- Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen (§ 6 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen),
- Barrierefreie Internet- und Intranetseiten (§ 7 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen),
- Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern und weiteren Kommunikationshilfen für gehörlose und hörbehinderte Menschen (§ 8 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen),
- Barrierefreiheit von Wahllokalen und Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen (Artikel 2, 3, 4, 6, und 7 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen).



Die Aufstellung orientiert sich, ebenso wie die Definition von Barrierefreiheit, an der Struktur des Bundesgleichstellungsgesetzes.

### **5.1.1. Landesebene**

Bereits vor Verabschiedung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen hat der Ministerrat Ende 2002 die Einrichtung von ressortübergreifenden Projektgruppen beschlossen, deren Aufgabe die Umsetzung des Landesgesetzes ist. Themen sind Verwaltung, Mobilität, Bauen, Integrative Erziehung und Kultur.

#### **5.1.1.1. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Dem Ministerium des Innern und für Sport obliegt die Federführung für die Projektgruppe "Barrierefreie Verwaltung", der Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und der Kommunalen Spitzenverbände angehören. Sie arbeitet an der Umsetzung der Barrierefreiheit im Bereich der Verwaltung des Landes und der Kommunen. Aspekte sind insbesondere Formulare in zugänglicher Form für Blinde und Sehbehinderte, die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie und die Anwendung von Gebärdensprache.

Die Projektgruppe "Barrierefreie Verwaltung" begleitet maßgeblich ein Modellprojekt beim Amt für soziale Angelegenheiten (AsA) in Koblenz. Dort wurde im Referat für Schwerbehindertenrecht eine Arbeitsgruppe gebildet, mit der Aufgabestellung, exemplarisch einzelne typische Vorgänge (zum Beispiel Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft) barrierefrei zu gestalten. Alle Antragstellerinnen und -steller werden in den Eingangsbestätigungen über die Möglichkeit informiert, dass Schriftstücke in verschiedene Formen umgesetzt werden können, zum Beispiel elektronisch oder in Groß- oder Punktschrift. Da eine große Anzahl von Anträgen in diesem Bereich bearbeitet werden, ist zu erwarten, dass das Projekt aussagekräftige Ergebnisse erbringen und Hinweise geben wird, welche Kosten und welcher Aufwand notwendig sind, wenn auch andere Behörden dem nachahmen. Zudem wird die Inanspruchnahme der neuen Dienstleistungen ermittelt werden.

Die Arbeitsgruppe wird ihre Arbeit voraussichtlich Ende 2004 beenden. Die Ergebnisse sollen in Handreichungen/Empfehlungen für die gesamte Verwaltung zusammengefasst werden. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung versteht sich als Kompetenzzentrum, das die Behörden auf Landesebene und kommunaler Ebene in der Umsetzung barrierefreier Verwaltung informieren und unterstützen kann. Schon jetzt stellt das Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz seine entsprechende Infrastruktur anderen Behörden zur Verfügung.

Das Modellprojekt wurde auch ausgewählt, weil die Projektgruppe "Barrierefreie Verwaltung" zu dem Entschluss gekommen ist, derzeit vom Erlass einer Landesverordnung zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen abzusehen. Aufgrund des Konnexitätsprinzips hätte eine fundierte Kostenschätzung (Entscheidungsgrundlage für eine Kostendeckungsbestimmung) erfolgen

müssen, die im Vergleich zum Nutzen einen zu großen Aufwand bedeutet hätte. Bereits das Landesgesetz zur Herstellung von gleichwertigen Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen regelt die Verpflichtung für alle Verwaltungen, die entsprechenden barrierefreien Angebote den behinderten Menschen zur Verfügung zu stellen.

Neben der Arbeit im Modellprojekt werden auch weitere Aktivitäten durchgeführt:

- Im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung selbst wurde bereits Mitte 2002 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der Ämter für soziale Angelegenheiten sowie der Fachabteilungen des Landesamtes, beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Vorgaben des Landesgesetzes zur Herstellung von gleichwertigen Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Schwerpunkt war, das Angebot für sehbehinderte und blinde Menschen zu erweitern. Auf Grundlage der Ergebnisse ist es möglich, Schreiben barrierefrei zu gestalten oder in einer anderen Form zur Verfügung zu stellen.
- Im Bereich der Finanzverwaltung wird bei künftigen Entwicklungen des Projektes "ELSTER" (Elektronische Steuererklärungsvordrucke) auf die Barrierefreiheit geachtet.
- Die Einrichtung des Notruf-Faxes ist eine Möglichkeit für gehörlose oder hörbehinderte Menschen in Notfällen Hilfe zu rufen und auch gleichzeitig eine visuelle Bestätigung zu erhalten, dass Hilfsmaßnahmen eingeleitet wurden. Mit der schrittweisen Einführung des Notrufes 112 - im Rahmen von "Integrierten Leitstellen" - soll der Empfang dieses Notruf-Faxes sichergestellt werden. Nach den vorläufigen Planungen wird der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von "Integrierten Leitstellen" in Rheinland-Pfalz und damit auch die Erreichbarkeit per Notruf-Fax über den Notruf 112 im Jahre 2012 abgeschlossen sein.

#### **5.1.1.2. Barrierefreie Informationstechnik**

Die Vorgaben der Gleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes haben im Bereich der barrierefreien Gestaltung der Internetangebote eine dynamische Entwicklung hervorgerufen. Die Standards für Barrierefreiheit sind durch die technische Entwicklung in diesem Bereich ständig in einem Prozess der Aktualisierung. Als ein Anhaltspunkt in dieser Entwicklung können die Vorgaben der "Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz" (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV) gesehen werden. Diese orientiert sich in ihren technischen Inhalten grundsätzlich an den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte in der Version 1.0 ("Web Content Accessibility Guidelines 1.0") des World Wide Web Consortiums ("W3C") vom 5. Mai 1999.

Derzeit werden alle Webseiten der Landesregierung barrierefrei gestaltet beziehungsweise sind schon entsprechend eingerichtet. Bereits jetzt sind große Teile der Internetangebote barrierefrei zugänglich. Dies bezieht sich auch auf die Angebote vieler nachgeordneter Behörden. Exemplarisch kann hier genannt werden:

- Das Verwaltungsportal [www.verwaltung.rlp.de](http://www.verwaltung.rlp.de) präsentiert sich seit der CeBIT 2004 barrierefrei.
- Das Ministerium der Justiz hat bereits Mitte des Jahres 2002 mit den Arbeiten zur barrierefreien Gestaltung seines Internetauftritts begonnen. Die Homepage der rheinland-pfälzischen Justiz <http://www.justiz.rlp.de> ist mit ihren circa 5.000 Seiten bundesweit eines der umfangreichsten Justizangebote im Internet. Durch die Schaffung eines barrierefreien Internetauftritts haben nunmehr sehbehinderte oder blinde Menschen die Möglichkeit, auf die im Internet angebotenen umfangreichen rheinland-pfälzischen Justizinformationen zuzugreifen. Menschen mit körperlichen Einschränkungen wird unter Verwendung eines speziellen Browsers eine rein textbasierte Ausgabe und eine rein tastaturbasierte Navigation in den Inhalten ermöglicht. Bei den konkreten Umsetzungsschritten für eine Realisierung im Justizbereich nimmt Rheinland-Pfalz eine Vorreiterrolle ein.
- Bei den Hochschulen wird verstärkt auf Barrierefreiheit und Unterstützung von schwer behinderten Menschen geachtet. Einige Hochschulen überarbeiten ihren Internetauftritt dergestalt, dass er auch von Menschen mit Sehbehinderungen oder blinden Menschen genutzt werden kann. Die Technische Universität Kaiserslautern plant beispielsweise auch die Einrichtung eines Behindertenführers, der über das Internet eingesehen werden kann und Menschen mit Behinderungen aufzeigt, wie sie sich am Besten und am Sichersten auf dem Campus und innerhalb der Gebäude bewegen können.
- Der Dienst [www.kulturland.rlp.de](http://www.kulturland.rlp.de) informiert über das kulturelle Geschehen in Rheinland-Pfalz. Durchschnittlich 2.500 Termine und circa 1.200 Einrichtungen sind verzeichnet. Dazu kommen stets aktuelle Nachrichten der Redaktion. Dieser Service wurde von Anbeginn an auch für sehbehinderte Menschen konzipiert.
- Im Bereich der Wasserwirtschaft ist die Wasserbuchführung, die bis Ende 2003 noch als analoges Karteikartensystem geführt wurde, auf ein neues digitales System, das Digitale Wasserbuch (DIGIWAB), umgestellt. Es ist vorgesehen, den Bürgerinnen und Bürgern zum Jahresende 2004 über das Internet einen Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen. Eine entsprechende DV-Anwendung wurde entsprechend barrierefrei programmiert.
- Im Bereich Hochwassermeldedienst stehen interessierten Personen aktuelle Hochwassermeldungen sowohl über Videotext und Internet als auch über Rundfunk, Telefonabfrage einzelner Pegel und Mobilfunk (WAP-Service) zur Verfügung, sodass je nach Seh- oder Hörbehinderung eine passende Auswahl des Informationsmittels getroffen werden kann.
- Der neue Internetauftritt des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit ist barrierefrei gestaltet. Darin integriert sind die Seiten des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Ein Schwerpunkt ist hier das Thema Barrierefreiheit im Internet. Es werden Anleitungen und Hilfestellungen zur Er-

stellung barrierefreier Internetseiten gegeben. Entsprechende Links verweisen auf weiterführende Informationen.

### 5.1.1.3. Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen

Die Deutsche Gebärdensprache ist durch das Landesgleichstellungsgesetz gesetzlich anerkannt. Verwaltung und Rehabilitationsträger sind verpflichtet, die Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, etwa bei Behördengängen, zu übernehmen. Rheinland-Pfalz verfügt über ein gut ausgebautes Netz an Vermittlungsstellen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Sie befinden sich in Frankenthal, Neuwied und Trier. Hier kann für ganz Rheinland-Pfalz der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern organisiert werden. Zum Aufbau und Erhalt dieser notwendigen Infrastruktur unterstützt das Land die Vermittlungsstellen finanziell .

Das Integrationsamt hat bereits die Voraussetzungen geschaffen, dass hörbehinderte Menschen mit den Ämtern für soziale Angelegenheiten und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung barrierefrei Kontakt aufnehmen können. An allen Standorten der Integrationsämter können hörbehinderte Menschen ihre Anliegen - ohne vorherige Anmeldung - direkt über Videokonferenzschaltung mit einer Gebärdensprachdolmetscherin oder einem Gebärdensprachdolmetscher vortragen. Zusätzlich wurde durch das Integrationsamt ein Flyer herausgegeben. In diesem wird:

- auf das Recht zur Verwendung von Gebärdensprache hingewiesen (§ 19 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch),
- erläutert, in welchen Situationen Gebärdensprachdolmetschen erforderlich ist,
- aufgelistet, wer Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher beauftragen kann, diese bezahlt und in welcher Höhe sie vergütet werden,
- aufgeführt, über wen entsprechende regionale Dienste vermittelt werden können.

In Abstimmung mit der Schulbehörde bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde eine Regelung getroffen, nach der gehörlosen Eltern - auch anlässlich von Lehrergesprächen beziehungsweise bei Elternabenden - Kommunikation mit Unterstützung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern ermöglicht werden kann. Die Kosten werden als Kosten der laufenden Schulverwaltung von den Schulträgern übernommen. Als Ansprechpartner stehen Gebärdensprachdolmetsch-Dienste und auch die Landesschulen für Gehörlose und Schwerhörige in Neuwied und Trier zur Verfügung.

### 5.1.1.4. Barrierefreiheit bei Gebäuden

Die Federführung für eine **Projektgruppe "Barrierefreies Bauen in Rheinland-Pfalz"** hat die Bauabteilung des Ministeriums der Finanzen. Insbesondere auf der Grundlage des § 9 des Landesgesetzes zur Herstellung von gleichwertigen Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr - sollen bei Neubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung soweit wie möglich berücksichtigt werden. In Zusammenarbeit mit dem

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) ist schrittweise **die barrierefreie Gestaltung der bereits bestehenden landeseigenen öffentlich zugänglichen Gebäude geplant**. Zurzeit werden **die Liegenschaften des Landes und die des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung erfasst und bewertet**. Die Registrierung wird bei den regelmäßig stattfindenden Begehungen der Liegenschaften vorgenommen, sodass bereits im Rahmen anstehender Bauunterhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen die entsprechenden Handlungsschritte festgelegt und eine Prioritätensetzung vorgenommen werden können. Anfang 2005 soll die Bestandsaufnahme abgeschlossen werden. Auch **angemietete Objekte** des Landes und der Kommunen **sollen den Regelungen zur Barrierefreiheit** nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen **entsprechen**.

Der **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung** hat in den Jahren 2001 bis 2003 jährlich Mittel in Höhe von 500.000 Euro aufgewendet, um seine Liegenschaften schrittweise barrierefrei umzugestalten. Schwerpunktmäßig wurden die Eingänge und die WC-Anlagen der stark von Besucherinnen und Besuchern frequentierten Gebäude barrierefrei gestaltet. Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 sind im Wirtschaftsplan weitere 600.000 Euro vorgesehen. Damit der **barrierefreie Ausbau** der Gebäude insgesamt beschleunigt werden kann, **wird in den Jahren 2005 und 2006 das Budget auf jährlich 700.000 Euro angehoben**.

Im Rahmen der sukzessiven barrierefreien Anpassung von Kulturdenkmälern wird unter der Federführung der Bauabteilung des Ministeriums der Finanzen ein **Realisierungswettbewerb mit dem Namen "Entree"** durchgeführt:

- Für die Neugestaltung der Eingangsbereiche sowie der barrierefreien Erschließung bei ausgewählten **staatlichen Burgen, Schlössern und Altertümern** hat das Ministerium der Finanzen Einladungswettbewerbe unter Beteiligung von jeweils sieben Architekten und Landschaftsarchitekten ausgelobt. Es handelt sich hierbei um die **Festung Ehrenbreitstein in Koblenz, die Kaiserthermen in Trier, die Burgruine Hardenburg bei Bad Dürkheim und die Burg Trifels bei Annweiler**. Die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs "Kaiserthermen in Trier" mit der barrierefreien Erschließung der Gesamtanlage soll ab 2005 erfolgen. Die Realisierung der drei anderen Projekte ist ab 2007 vorgesehen. **Weitere Architektenwettbewerbe folgen für das Hambacher Schloss, Schloss Stolzenfels, Burg Sooneck, Schloss Bürresheim, Villa Ludwigshöhe und die Barbarathermen in Trier**.
- Der im Januar 2003 entschiedene **Wettbewerb für ein Informations-, Leit- und Orientierungssystem der staatlichen Burgen, Schlösser und Altertümer** in Rheinland-Pfalz befindet sich in der Realisierungsphase. Im Herbst 2004 soll als erstes das Leitsystem auf der Festung Ehrenbreitstein in Koblenz installiert werden. Im Jahre 2005 ist dann die Umsetzung des Leitsystems bei den Burgen und Schlössern im Bereich des Weltkulturerbes Mittelrheintal vorgesehen. Auch hier ist ein wesentlicher Bestandteil die Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel durch Schrifttafeln in Braille-Schrift für blinde Menschen. Auf dem Gelände der Festung Ehrenbreitstein ist darüber hinaus ge-

plant, eine Bodenmarkierung anzulegen, die durch Farb- und Materialkontraste Sehbehinderte in die Lage versetzt, selbstständig einzelne Servicepunkte aufzusuchen.

Bereits vor der Verabschiedung des Landesgleichstellungsgesetzes ist das **Projekt "Barrierefreies Kulturland Rheinland-Pfalz"** angelaufen. Dipl.-Ing. Heiner Mockenhaupt, Architekt und Rollstuhlnutzer, ist in der sukzessiven barrierefreien Anpassung der Kulturdenkmäler eingesetzt. Das Projekt wird mittlerweile in Trägerschaft der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Rheinland-Pfalz (ISL e.V.) weitergeführt und durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur und den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung mitfinanziert.

An den **Universitäten** Koblenz-Landau und Trier sowie an den **Fachhochschulen** in Mainz, Koblenz, Birkenfeld, Worms, Zweibrücken, Remagen und Ludwigshafen werden größere **Baumaßnahmen** derzeit fertig gestellt oder befinden sich im Planungsstadium, die auch eine barrierefreie Erschließung zum Inhalt haben.

Im Rahmen der vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung durchgeführten Maßnahmen zur **barrierefreien Gestaltung von Justizgebäuden** wurden 19 Gerichtsgebäude umgebaut. In Ausführung beziehungsweise unmittelbar vor der Ausführung befinden sich derzeit das Amtsgericht Germersheim, das Amtsgericht Lahnstein und das Amtsgericht Sinzig. Im Planungsstadium sind das Amtsgericht Bingen und das Amtsgericht St. Goar.

Rheinland-Pfalz verfügt derzeit über keine spezielle **barrierefreie Justizvollzugseinrichtung**. In Einzelfällen werden barrierefreie Haftplätze eingerichtet. Bei Neubauten werden Vorkehrungen dafür getroffen, dass dort Menschen mit Körperbehinderungen ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht werden können. In "Altanstalten" werden geeignete Bereiche genutzt, um Inhaftierte mit Behinderungen angemessen unterzubringen.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes sollen Menschen mit Behinderungen **Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen ohne fremde Hilfe aufsuchen und benutzen können**. Im Rahmen der Sportstättenbauberatung, die der Gewährung von Zuwendungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten regelmäßig vorausgeht, wird seitens der Abteilung Sport und Ehrenamt des Ministeriums des Innern und für Sport großen Wert auf die Einhaltung der vorgenannten Normen gelegt. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Satz 2 der Randnummer 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift Sportanlagen-Förderung **besondere bauliche Maßnahmen für die Benutzung durch Menschen mit Behinderungen als Förderungsvoraussetzung** vorsieht. Die Barrierefreiheit stellt somit ein wesentliches Element der Gewährung von Landesmitteln zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen dar.

Über die bauliche Barrierefreiheit hinaus gehen die raumordnerischen Ziele. Die Sicherung der Raumansprüche behinderter Menschen, deren Lebensqualität zunehmend von der Möglichkeit der individuellen Mobilität abhängt, wird als eine zentrale Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung gesehen. So wird im **Raumordnungsbericht 2003** auf den Grundsatz der Barrierefreiheit hingewiesen.

Die **“Landesberatungsstelle für alten- und behindertengerechtes Bauen und Wohnen”** bietet unabhängige Beratung zum barrierefreien Bauen durch erfahrene Architektinnen und Architekten an. Die Beratungen finden an den Standorten in Bad Kreuznach, Daun, Kaiserslautern, Mainz, Neuwied, Pirmasens, Speyer und Trier sowie bei individuellen Terminen vor Ort statt. Im Jahr 2003 wurden rund 2.400 Beratungen durchgeführt. Schwerpunktthemen waren der Um- und Neubau von Gebäuden, Renovierung und Umbau von Bad und Sanitärräumen sowie die Überwindung von Höhendifferenzen. Darüber hinaus fanden zahlreiche Veranstaltungen und Vorträge statt. Die Landesberatungsstelle wird in Kooperation mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. getragen und durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit finanziert.

#### 5.1.1.5. **Barrierefreiheit bei Verkehrsanlagen**

Die **Projektgruppe “Mobilität”** unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem **barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), dem Schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) sowie dem Bereich barrierefreier Tourismus**. Zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Schienengebundenen Personennahverkehr hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die vierzehn in Rheinland-Pfalz ansässigen Eisenbahnunternehmen nachdrücklich auf ihre Verpflichtung nach dem Landesgesetz zur Herstellung von gleichwertigen Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen aufmerksam gemacht, Barrierefreiheit umzusetzen und die Behindertenverbände dabei zu beteiligen.

Die Deutsche Bahn erarbeitet derzeit auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behindertenrat ein entsprechendes Programm und hat auch auf Landesebene Gesprächsbereitschaft signalisiert. In dem zum 1. Januar 2003 **mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Verkehrsvertrag** ist bestimmt, dass den Belangen mobilitätsbehinderter Fahrgäste besonders Rechnung zu tragen ist.

Mit der privat betriebenen **Westerwaldbahn** hat ein erster Ortstermin mit den Behindertenverbänden unter Begleitung des Fachreferates des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit stattgefunden. Die Westerwaldbahn ist im bundesweiten Vergleich eines der ersten privaten Eisenbahnunternehmen, das sein Angebot barrierefrei gestalten und dabei die Verbände beteiligen will.

Regelungsbedarf wird bei den **Ausschreibungen** der Zweckverbände Nord und Süd als Aufgabenträger des Schienengebundenen Personennahverkehrs gesehen, die die Barrierefreiheit ausdrücklich aufnehmen müssen (zum Beispiel fahrzeuggebundene Einstiegshilfen bei unterschiedlichen Bahnsteighöhen). Um dies zu koordinieren, hat am 26. November 2004 eine Fachtagung mit den Eisenbahnunternehmen, den Zweckverbänden, den Behindertenorganisationen und den beteiligten Landesministerien stattgefunden. Ergebnisse der Fachtagung war unter anderem, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit eine Verhandlungsgruppe der Landesbehindertenverbände initiiert und unterstützt, um eine effiziente **Beteiligung bei der Aufstellung von Programmen zur Herstellung von Barrierefreiheit der Eisenbahnunternehmen** zu ermöglichen. Eine Beratung der Eisenbahnunter-

nehmen zur Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen kann damit sichergestellt werden. Außerdem wurde die Notwendigkeit gesehen, dass bereits bei den Ausschreibungen der Zweckverbände die Anforderungen zur Barrierefreiheit angemessen einfließen. Rheinland-Pfalz ist damit eines der ersten Länder, die die Erfahrungen zur Beteiligung der Behindertenverbände auf Bundesebene bei der Aufstellung von Programmen auf Landesebene umsetzt.

Ein Problem beim Schienengebundenen Personennahverkehr ist die Barrierefreiheit der baulichen Anlagen. Hier liegen teilweise verschiedene Zuständigkeiten vor (private Eisenbahnen und DB-Station & Service AG). Bei 300 der 400 **Bahnhöfe** in Rheinland-Pfalz besteht Sanierungsbedarf. Davon wurden circa 115 bereits angepasst. Die Barrierefreiheit wird bei den Planungen berücksichtigt. Obwohl das Land 85 Prozent der Kosten trägt, ist man auf die Aktivitäten der Kommunen angewiesen, die zunächst eine Baumaßnahme initiieren müssen.

Den Belangen behinderter Menschen, insbesondere solcher mit eingeschränkter Mobilität, wird am **Flughafen Frankfurt-Hahn** bei der Planung, bei der Lenkung der Passagierströme und bei der baulichen Gestaltung der Fluggastabfertigungsgebäude konsequent Rechnung getragen. Das Besteigen oder Verlassen der Flugzeuge erfolgt über bordeigene oder mobile Treppenanlagen. In ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Fluggäste erfahren an dieser Stelle einen besonderen Service des örtlichen Medical Airport Services.

#### 5.1.1.6. **Mobilitätsnetze entwickeln**

In Zusammenhang mit dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen hat sich die Landesregierung für die 14. Wahlperiode auch die **touristische Entwicklung** des Landes im Sinne der Menschen mit Behinderungen als Schwerpunktthema gesetzt. Die Federführung hierfür liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Im Januar 2002 wurde das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover beauftragt, in einem Gutachten idealtypische Merkmale einer barrierefreien Region zu entwickeln und Mindestanforderungen an die Ausgangsposition einer Modellregion zu formulieren. Parallel dazu wurde ein **landesweiter Wettbewerb zur Ermittlung einer solchen Modellregion** ausgerufen. Am 1. April 2003 hat eine unabhängige Jury die **Region Rheinhessen** - mit den Städten Mainz und Worms sowie den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms - als Sieger des Landeswettbewerbes "Tourismus für Alle - Ermittlung einer Modellregion" ausgewählt.

Inzwischen wurden eine Arbeitsstruktur entwickelt und die sachlichen Grundlagen erarbeitet, damit der Umbau in eine Ferienregion, in der sich mobilitätseingeschränkte Menschen wohl fühlen, beginnen kann. Unter anderem wurden die Kriterien für das Label "**ReisenOhneGrenzen**" erarbeitet, mit dem zwischenzeitlich die ersten Betriebe ausgezeichnet wurden. Um insbesondere im Beherbergungsbereich die Möglichkeiten eines barrierefreien Urlaubs für alle Menschen zu erhöhen, werden entsprechende Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Modernisierungen von Fremdenverkehrsbetrieben gezielt vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft



und Weinbau gefördert. Der Zuschuss für solche Baumaßnahmen beträgt 15 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, maximal 100.000 Euro. Parallel dazu wird die weitere touristische Infrastruktur barrierefrei ausgebaut, wie etwa Tourist-Informationen, Wanderwege oder Stadtführungen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt seit rund drei Jahren das **Forschungsprojekt "ArMont"**, die Ausgestaltung regionaler Mobilitätsdienstleistungen für Nahverkehr und Tourismus. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte ArMont als eines von zehn bundesweit ausgewählten Projekten zum Thema "Personennahverkehr für die Region" initiiert. Schwerpunktmäßig hat sich ArMont die **Verknüpfung von Nahverkehr und Tourismus** zum Ziel gesetzt. Als Modellregion für das Projekt fungieren die Landkreise Ahrweiler und Cochem-Zell. Mobilitätseingeschränkten Menschen sollen detaillierte Informationen über die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Wegen, Verkehrsmitteln und Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wurden folgende Teilaktivitäten veranlasst:

- Die Erstellung und Erprobung von Software zur Erfassung und Bewertung von Barrieren in Wegenetzen und die Vernetzung mit touristischen Informationssystemen,
- der Aufbau einer elektronischen Fahrplanauskunft mit besonderem Bezug zu Anforderungen mobilitätseingeschränkter Personen und behinderter Menschen generell,
- der mustergültige barrierefreie Umbau ausgesuchter Haltestellen im Landkreis Cochem-Zell.

Die im Rahmen von ArMont erhobenen Daten wurden auf der Basis eines so genannten "Map-Servers" mit einer Vielzahl weiterer Daten - zum Beispiel dem Straßen- und Wegenetz und touristische Informationen - zu einer gemeinsamen kartografischen Darstellung der Modellregion verarbeitet und sind zwischenzeitlich über das Internet verfügbar (<http://map.tkn-rlp.de>). Das Forschungsprojekt ArMont endete offiziell am 31. August 2004. Ein Weiterbetrieb von Teilaktivitäten und die Ergänzung um zusätzliche Anwendungsbereiche - zum Beispiel RADIS (Radwege-Informationssystem) - ist vorgesehen beziehungsweise möglich.

#### **5.1.1.7. Aktionsprogramm "Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz"**

Im Rahmen dieses Programms, das durch das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend koordiniert wird, wurden folgende Projekte im Hinblick auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gefördert:

- Projekt "Landesgartenschau Trier - eine barrierefreie Landesveranstaltung in Rheinland-Pfalz" (2004): Die Anfertigung einer Infotafel für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche im Spiel- und Sportpark als Bestandteil eines integrativen Konzepts wurde bezuschusst.

- Projekt "Barrierefreie integrative Spielraumgestaltung im Ebertpark Ludwigshafen" (2002/2003): Der Spielplatz wurde behindertengerecht um- beziehungsweise ausgebaut, sodass ein integrativer Spielraum im Ebertpark entstand.
- Projekt "Integrative Spielraumgestaltung in Mainz" (2001): Das Kooperationsprojekt der Stadt Mainz und der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz beinhaltet den Bau eines barrierefreien Sinnespfads im Mainzer Hartenbergpark zur gemeinsamen Nutzung von behinderten und nicht behinderten Kindern. Die Besonderheit des Projektes ist - neben den Aktivitäten erwachsener professioneller Fachkräfte - die Beteiligung von behinderten und nicht behinderten Kindern sowohl an der Planung als auch an der Umsetzung.

Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat bereits 1995 im Rahmen des Aktionsprogramms das Modellvorhaben "Kinderfreundliche Umwelt" gestartet. Hierbei werden Zuwendungen zu den Kosten für die Schaffung naturnaher und barrierefreier Erlebnisspielräume gewährt. Es wurden folgende Spielplätze in integrativen Kindertagesstätten oder Einrichtungen für schwerbehinderte Kinder gefördert:

- Naturnahe Umgestaltung des Außengeländes am Sonderkindergarten für geistig behinderte Kinder "Haus Sonne" in Zweibrücken,
- Naturnahe Umgestaltung des Außengeländes am Sonderkindergarten "St. Paulusstift" in Landau,
- Naturnahe Gestaltung des Spielplatzes im Pfalzinstitut für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Klingenstein,
- Naturnahe Umgestaltung des Außengeländes am Förderkindergarten der Lebenshilfe, Am Judensand 67 in Mainz.

#### **5.1.1.8. Kalender "Behinderte Menschen malen"**

Die Ergebnisse und Erfahrungen aus einer Arbeitsgruppe im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sind bereits bei der Erstellung des Kalenders "Behinderte Menschen malen 2004" eingeflossen. Kontraste, Farbtöne und Schriftgrößen wurden verändert. Die Zeichnungen und der Kalender wurden Anfang des Jahres 2004 in der Staatskanzlei ausgestellt.

#### **5.1.1.9. Angebote im Umweltbereich**

Die Belange behinderter Menschen in den Bereichen Waldpädagogik, Umweltbildung, Erholung und Walderlebnis werden durch gezielte barrierefreie Gestaltung einzelner Angebote für diese Zielgruppen berücksichtigt. So werden auf örtlicher Ebene Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen durch Forstämter (Waldprogramme, Waldführungen, Waldjugendspiele), Waldjugendherbergen und -heimen durchgeführt.

#### **5.1.1.10. Projekt "Leichte Sprache"**

Mit "Leichter Sprache" wird eine barrierefreie Sprache bezeichnet, die sich durch einfache, klare Sätze und ein übersichtliches Schriftbild auszeichnet und deshalb, insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten, besser verständlich ist. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit versucht Grundsätze der "Leichten Sprache" in seinen Briefen und Publikationen, indem es seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in "Leichter Sprache" schult, umzusetzen. Eine Arbeitshilfe wurde allen Ministerien zur Verfügung gestellt.

#### **5.1.1.11. Hörzeitung**

Für blinde und sehbehinderte Menschen sind insbesondere die regionalen Informationen der Tageszeitungen unerreichbar. Die Deutsche Telekom realisiert zusammen mit der Rhein-Zeitung das Projekt "Hörzeitung". Mit Hilfe moderner Technik wird die Zeitung auf Abruf vorgelesen. Alles, was die Nutzerin oder der Nutzer dazu benötigt, ist ein Telefon. Damit ist der Zugriff auch auf die aktuellen Regionalausgaben möglich. Die Navigation erfolgt über Sprachbefehle. Das als Markttest angelegte Projekt wurde unter der Schirmherrschaft von Staatsministerin Malu Dreyer am 8. November 2004 gestartet und wird von einer Arbeitsgruppe mit den Projektträgern, den Verbänden der blinden und sehbehinderten Menschen und anderen Verbände behinderter Menschen unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit begleitet.

#### **5.1.2. Kommunale Ebene**

Die Lebenswirklichkeit behinderter Menschen ist wesentlich von ihrem direkten Lebensumfeld bestimmt. Das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen bezieht deswegen ausdrücklich die kommunale Ebene mit ein. Aus diesem Grund wurden die kreisfreien Städte, Landkreise, großen kreisangehörigen Städte und Verbandsgemeinden um eine Stellungnahme zur Umsetzung des Gesetzes gebeten. 121 kommunale Gebietskörperschaften gaben eine Rückmeldung, das entspricht einer Quote von etwas mehr als 50 Prozent. Einige Kommunen gaben an, wegen der derzeit laufenden Umstellung auf das Arbeitslosengeld II keine Kapazitäten für einen Bericht zu haben.

Zur Umsetzung von Barrierefreiheit im baulichen Bereich war fast überall festzustellen, dass eine Anpassung derzeit vorgenommen wird und die technischen Bestimmungen zur Barrierefreiheit eingehalten werden. Aus keiner Reaktion war zu entnehmen, dass die eigenen Gebäude komplett barrierefrei gestaltet sind. Einige Gebietskörperschaften gaben ausdrücklich an, dass Programme für Bordsteinabsenkungen oder die Anpassung von Ortsverwaltungen vorgesehen sind und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich einer Anpassung von Bescheiden und Vordrucken war der Grundtenor der Aussagen, dass es dazu bisher keine Nachfragen gegeben habe. Viele kommunale Behörden würden aber bei Bedarf solch ein Angebot unterbreiten. Vereinzelt wurde geäußert, dass der Aufwand zur Umsetzung zu groß wäre.

Die barrierefreie Gestaltung des Internet-Angebotes hat demgegenüber eine größere Relevanz. Etwa die Hälfte der antwortenden Kommunen gab an, das Internetangebot sei barrierefrei beziehungsweise werde gerade barrierefrei gestaltet. Etwa ein Viertel sagte eine Prüfung respektive Planung der Umsetzung zu. Das restliche Viertel hat keinen barrierefreien Internetauftritt oder kein Internetangebot.

Für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern können entsprechende Angebote gemacht werden, doch ist eine praktische Umsetzung fast nicht zu verzeichnen.

In zwölf Kommunen, die berichtet haben, sind alle Wahllokale barrierefrei zugänglich, bei weiteren 29 ist dies fast vollständig der Fall, bei 41 teilweise. Der Rest machte keine Angabe. In einigen Rückmeldungen wurde darauf eingegangen, dass über die Barrierefreiheit der Wahllokale öffentlich informiert werde. Auch gab es Aussagen, dass Wahllokale verlegt oder angepasst würden, um sie barrierefrei erreichen zu können. Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen kamen bisher kaum zum Einsatz. Zum einen war deren Herstellung für die umfangreichen Stimmzettel zur Kommunalwahl 2004 technisch schwierig, zum anderen wurde angegeben, dass die Verbände der Blinden und Sehbehinderten keinen Bedarf angemeldet haben.

Nur in Ausnahmefällen existieren Behindertenbeiräte- und/oder -beauftragte auf kommunaler Ebene. In einigen Kommunen gibt es aber Bestrebungen zur Einrichtung dieser Gremien und Zuständigkeiten. Zumeist scheint dies jedoch noch nicht beabsichtigt zu sein. Auch liegen selten Erfahrungen mit der Beteiligung von Beiräten, Beauftragten und Behindertenverbänden bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen und bei Maßnahmen vor, die aufgrund des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes notwendig sind.

Einige Kommunen haben sehr ausführliche und detaillierte Rückmeldungen gegeben. Hier wurde ein hoher Stellenwert und starke Sensibilität für das Thema deutlich. Dies war vor allem dort zu bemerken, wo Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte beteiligt wurden. Das Landesgleichstellungsgesetz scheint in diesen Kommunen einen Prozess unterstützt und initiiert zu haben. Aus anderen Stellungnahmen ist allerdings noch ein großer Überzeugungsbedarf zu erkennen. Großer Handlungsbedarf besteht vor allem bei der Beteiligung bei Nahverkehrsplänen und bei Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, da ansonsten gesetzlich erforderliche Voraussetzungen für Finanzierungen nicht eingehalten werden.

### **5.1.3. Kommunale Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte**

Am 31. August 2004 hatte der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen, die kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräte zu einem Treffen eingeladen. Nach derzeitigen Stand gibt es 15 Behindertenbeauftragte und neun Behindertenbeiräte auf den verschiedenen kommunalen Ebenen in Rheinland-Pfalz. Die Tendenz ist steigend. Themen waren die Beteiligungsrechte der Beiräte und Beauftragten im Bereich Bau und Verkehr, die Durchsetzung von Barrierefreiheit mit der Landesbauordnung sowie die Vorstellung beispielhafter Projekte wie die Zielvereinbarung des Bad Kreuznacher Behindertenbeirates mit der Stadt und der Stammtisch für behinderte Frauen in Neuwied. Die gute Resonanz und die Gespräche haben einen großen Informationsbedarf und Interesse am Erfahrungsaustausch gezeigt. Auch waren Kommunen beteiligt, die Beiräte und Beauftragte einrichten wollen. Die Treffen werden regelmäßig fortgesetzt, um die örtlichen Initiativen behinderter Menschen zu unterstützen und die Kommunen zu beraten.

### **5.2. Zielvereinbarungen**

Zielvereinbarungen sind ein neues Instrument, das mit dem Bundesgleichstellungsgesetz eingeführt wurde. Danach haben anerkannte Behindertenverbände das Recht, Verhandlungen mit Wirtschaftsunternehmen oder deren Verbänden zum Abschluss einer Zielvereinbarung einzufordern. In den Zielvereinbarungen sollen die barrierefreie Gestaltung von Dienstleistungen, baulichen Anlagen, Produkten etc. vereinbart werden. Sie können auch auf regionaler Ebene verabschiedet werden. Von daher ist eine eigene landesrechtliche Regelung nicht notwendig, die Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes sind hierfür ausreichend. Von diesem Instrument ist bisher bundesweit kaum Gebrauch gemacht worden.

Auf Initiative und unter Moderation des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen wurden inzwischen in Rheinland-Pfalz Zielvereinbarungsverhandlungen zwischen einer Arbeitsgruppe der Behindertenverbände und Handelsunternehmen aufgenommen.

Am 7. September 2004 wurde die Zielvereinbarung mit dem Globus Handelshof in Gensingen (Landkreis Mainz-Bingen) abgeschlossen. Mit der 24 Einzelmaßnahmen umfassenden Zielvereinbarung soll behinderten Menschen der Zugang zu Leistungen und zum Warenangebot erleichtert werden. Dies betrifft sowohl die bauliche Ausgestaltung des Warenhauses als auch die Ausstattung und den Umgang mit behinderten Kundinnen und Kunden. Globus erklärt sich bereit, den Markt schrittweise innerhalb der nächsten zwei Jahre entsprechend den Bedingungen von Barrierefreiheit anzupassen. Beispielsweise soll die Beleuchtung, Farbgestaltung und Beschriftung behinderten Menschen die Orientierung erleichtern. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten sollen Beschriftungen und Wegweiser in einfacher Sprache gehalten sein. Darüber hinaus gibt es rollstuhlgerechte Einkaufswagen, behinderte Menschen werden an den Bedienungstheken bevorzugt behandelt und es gibt einen Einpackservice. Zusätzlich stehen in ihrer Mobilität eingeschränkten Kundinnen und Kunden Elektromobile zur Verfügung, um sich im Markt bewegen zu können.

Damit wurde bundesweit die erste Zielvereinbarung in Anlehnung an das Behindertengleichstellungsgesetz in Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Eine weitere Zielvereinbarung für alle Hornbach-Baumärkte steht kurz vor dem Abschluss.

### **5.3. Landesbeiräte**

#### **5.3.1. Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz**

Mit In-Kraft-Treten des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen am 16. Dezember 2002 hat der seinerzeit bestehende "Landesbehindertenbeirat Rheinland-Pfalz" den Namen "Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz" angenommen und sich eine neue Geschäftsordnung gegeben. In der Zusammensetzung der Mitglieder des Beirates hat sich nichts geändert. Neu ist, dass seit dem In-Kraft-Treten des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen der Beiratsvorsitzende, der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen, neue Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen selbst berufen kann.

Der Landesbeirat hat sich in sieben Sitzungen seither unter anderem mit folgenden Themen beschäftigt:

- Informationen zum Bundesgleichstellungsgesetz,
- Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes in der Landesverwaltung,
- Europäisches Jahr für Menschen mit Behinderung,
- Berichte zum Modellprojekt "Selbst bestimmt leben" in Rheinland-Pfalz,
- Mobilitätsservice der Deutschen Bundesbahn,
- Konzept "Alte und älter werdende Menschen mit Behinderungen",
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz,
- Service-Stellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Rheinland-Pfalz,
- Arbeit des Beratenden Ausschusses beim Integrationsamt Rheinland-Pfalz,
- Urteil des OVG Koblenz zur Frage der Kostenübernahme für Integrationshelfer behinderter Schülerinnen und Schüler,
- Kosten für den Schultransport behinderter Schülerinnen und Schüler,
- Arbeit der Expertenkommission "Wohnen",
- Bremer Erklärung zum zivilrechtlichen Anti-Diskriminierungsgesetz,
- Bericht über das Modellprojekt "Arbeitsweltbezogene Integrationsmodelle (AIM)",
- Gründung des Netzwerkes "Selbstbestimmen und Gleichstellung" in Rheinland-Pfalz,
- Informationen über das Gesundheitsmodernisierungsgesetz,
- Informationen zur Frühförderungsverordnung,
- Informationen zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Teil 2: Kostenträgerübertragung der Integrationsfachdienste",
- Informationen zum Fünften Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften,
- Informationen über Heil- und Hilfsmittelrichtlinien,

- Bericht über die Beschlüsse zur Eingliederungshilfe im Bund-Länder-Vermittlungsausschuss,
- Vorstellung der Arbeit des Bundesverbandes der Gebärdensprachdolmetscher,
- Bericht über die Arbeitsgruppe "Zielvereinbarungen" mit den Handelsunternehmen Hornbach und Globus,
- Informationen zur Arbeit der Landesärztinnen und -ärzte,
- Vorstellung des Modellprojektes "Barrierefreie Verwaltung" des Amtes für soziale Angelegenheiten (AsA) Koblenz.

Der Landesbeirat hat drei Arbeitskreise gebildet: Den Arbeitskreis Lebensumwelt, Wohnen und Recht (Leitung: Herr Wolfgang Hubert), den Arbeitskreis Arbeit (Leitung: Herr Volkmar Pees) und den Arbeitskreis Betroffene (Leitung: Frau Marita Boos-Waidosch).

Am 29. Juni 2004 hat im Berufsförderungswerk der Elisabeth-Stiftung Birkenfeld des Deutschen Roten Kreuzes eine gemeinsame Sitzung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen des Saarlandes und des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz stattgefunden. Schwerpunkt der Beratungen war ein Erfahrungsaustausch zu den Themen Gleichstellungsgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene und Erfahrungen mit dem persönlichen Budget im neuen Eingliederungsrecht für Menschen mit Behinderung (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch). Bei dieser Sitzung wurde eine gemeinsame Resolution zur Umsetzung der Fortschritte durch die Landesgleichstellungsgesetze für behinderte Menschen, insbesondere auf und in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene, sowie gegen die Aufhebung der Gebührenfreiheit für Rundfunk- und Fernsehen und die Abschaffung der Wertmarken im Öffentlichen Personennahverkehr verabschiedet.

### **5.3.2. Landespsychiatriebeirat**

Der Landespsychiatriebeirat berät die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Planung der psychiatrischen Versorgung; er soll auch zu sonstigen wesentlichen Fragen der psychiatrischen Versorgung gehört werden. Dies ist der in § 3 Absatz 2 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17. November 1995 formulierte Auftrag.

Der Landespsychiatriebeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Organisationen einschließlich der Leistungs- und Kostenträger, Angehörigen psychisch kranker Personen sowie Mitgliedern der Selbsthilfegruppen und Fachverbänden zusammen. Zur Vorbereitung der Beschlüsse hat der Landespsychiatriebeirat aus seinen Vertreterinnen und Vertretern einen Ständigen Arbeitskreis eingerichtet.

Der Landespsychiatriebeirat hat bisher folgende Empfehlungen verabschiedet.

- Empfehlungen für eine unabhängige Besuchskommission gemäß § 29 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (18. September 1996),
- Empfehlungen über die Funktion und Aufgabe der Sozialpsychiatrischen Dienste bei den Gesundheitsämtern (14. November 2000),

- Empfehlungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit psychischer Behinderung (18. November 2003).

Derzeit arbeitet der Landespsychiatriebeirat an Empfehlungen zur Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung. Neben solchen Schwerpunktthemen befasst er sich in seinen zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen mit den aktuellen Ereignissen der psychiatrischen Versorgung und erteilt Arbeitsaufträge an den zwei-monatlich tagenden Ständigen Arbeitskreis. Besonders zu erwähnen ist die Beteiligung der Psychiatrie-Erfahrenen, die durch ihre Einbringung in den Landespsychiatriebeirat die Einführung eines Krisenpasses sowie die Umsetzung von Behandlungsvereinbarungen erreicht haben. Weiterhin wurde das Fachgespräch zur Frage des Umgangs bei Erstaufnahme und zum Umgang mit Fixierungen in psychiatrischen Kliniken durch die Psychiatrie-Erfahrenen angeregt. Die erarbeiteten Lösungen entwickelten eine unmittelbare Auswirkung auf die Praxis.

Die erfolgreiche Arbeit des Landespsychiatriebeirates ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Selbsthilfe als Experten in eigener Sache anerkannt und die Gespräche auf "gleicher Augenhöhe" zwischen Selbsthilfe und den so genannten Profis geführt werden.

## **6. Strategien für die Zukunft**

Der Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz ist im vollem Gang. Das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen hat hierbei einen wesentlichen Anteil. Um die Leitsätze einer modernen Politik für behinderte Menschen:

- Teilhabe verwirklichen,
- Gleichstellung durchsetzen,
- Selbstbestimmung ermöglichen,

in die Tat umzusetzen, sind weitere Schritte notwendig.

Die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes muss weiter vorangebracht werden, sei es in Projektgruppen auf Landesebene oder vor Ort in den Kommunen. Dazu ist es notwendig, dass Informationen ausgetauscht, Erfahrungen weitergegeben und die Sensibilisierung in Politik und Verwaltung gestärkt wird. Die Interessenvertretung behinderter Menschen durch Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte ist weiter zu fördern. Im Bereich der Barrierefreiheit muss die Vernetzung der handelnden Akteure (Beratungsstellen, Architektenkammern, Hochschulen, Verwaltung und Behindertenorganisationen) verstärkt werden. Durch weitere Zielvereinbarungen sollten die Wirtschaftsunternehmen mit einbezogen werden. Bei den Beteiligungsrechten von Beiräten, Beauftragten und Behindertenorganisationen muss die Koordinierung und gegenseitige Unterstützung verbessert werden. Ansonsten ist es beispielsweise für ein Eisenbahnunternehmen zu schwierig, sich mit 27 anerkannten Behindertenverbänden abzusprechen, um ein Programm zur Herstellung von Barrierefreiheit aufzustellen.



Die Teilhabe an den regulären Möglichkeiten in den Bereichen Wohnen und Arbeit, also weniger in institutionszentrierten Systemen und stärker mitten in der Gesellschaft, ist eine Herausforderung für alle Akteure. Hierzu brauchen die Träger von Angeboten den Willen zur Veränderung und zur Umsetzung alternativer Angebote. Auch die behinderten Menschen müssen die Motivation aufbringen und darin unterstützt werden, ihr Leben stärker selbstbestimmt und außerhalb der bisher üblichen Wege zu gestalten. Dabei spielen die Behindertenselbsthilfe, die Umsetzung personenzentrierter Hilfeplanung wie im individuellen Hilfeplanverfahren, regionale und quartiersbezogene Unterstützungsstrukturen und Unterstützungsmethoden wie das Peer Counseling (Behinderte beraten Behinderte), eine wichtige Rolle.

Die nächsten Jahre werden von diesen Prozessen geprägt sein. Dabei sind die bisherigen Partner mit einzubeziehen und neue Bündnisse, wie beispielsweise das Netzwerk für Selbstbestimmung und Gleichstellung, mit zu beteiligen, um das Ziel der Verwirklichung von Bürgerrechten und Chancengleichheit behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz zu erreichen.

Für den Zeitraum bis zur Erstellung des nächsten Berichts über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2006 sind folgende konkreten Schritte geplant:

- Aufbau weiterer Integrationsbetriebe, um das Ziel zu erreichen, im Jahr 2010 bis zu 2.000 Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen,
- Abschluss einer Zielvereinbarung und erste Schritte zur Umsetzung der zukünftigen Entwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen,
- Umsetzung der Zielvereinbarung Wohnen und Initiierung von Projekten zur Dezentralisierung von Großeinrichtungen für behinderte Menschen,
- Abschluss von Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern, um personenorientierte Leistungen auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung angemessen zu finanzieren (§ 93 des Bundessozialhilfegesetzes; § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
- Umsetzung des Mainzer Bündnisses für ein selbstbestimmtes Leben, um das Arbeitgebermodell selbstorganisierter persönlicher Assistenz in Rheinland-Pfalz zu etablieren,
- 50 Personen in der Modellregion zum trägerübergreifenden persönlichen Budget einbeziehen,
- Abschluss weiterer Zielvereinbarungen zwischen Wirtschaftsunternehmen und Verbänden behinderter Menschen zur Herstellung der Barrierefreiheit,
- Unterstützung der Kommunen und Behindertenorganisationen vor Ort, um eine flächendeckende Struktur von kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten zu erreichen,

- Barrierefreie Gestaltung der FIFA-WM 2006 in Rheinland-Pfalz und Einbeziehung behinderter Menschen in die begleitenden Aktivitäten,
- Koordinierung einer Arbeitsgruppe zur Verabschiedung von Programmen zur Barrierefreiheit im Schienen-Personen-Nahverkehr,
- Aufbau eines Kompetenzzentrums zum Thema Barrierefreiheit im Internet,
- Übertragung der Ergebnisse des Modellprojekts Barrierefreie Verwaltung des Amtes für soziale Angelegenheiten Koblenz auf weitere Bereiche der Verwaltung,
- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, um den Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz in der Öffentlichkeit noch stärker bekannt zu machen.



Anzahl der im Dezember in den Ressorts beschäftigten schwerbehinderten Menschen

	1994		1995		1996		1997		1998	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
StK	17	5,54	17	5,36	19	6,31	15	5,10	17	5,94
ISM	754	4,33	745	4,36	754	4,56	744	4,51	748	4,63
FM	773	7,73	787	7,93	783	7,95	741	7,64	704	7,36
JM	346	4,76	357	4,83	349	4,70	339	4,56	334	4,50
MASFG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
MASG	434	9,81	448	10,02	434	10,18	252	14,17	253	14,38
MWVLW	598	8,91	574	8,57	556	8,39	504	7,78	487	7,60
MKJFF	61	8,33	59	8,08	68	9,28	64	8,68	62	8,46
MBFJ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
MBWW	1853	4,06	1935	4,18	1905	4,05	1849	3,90	1545	3,57
MWWFK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
MUF	175	4,58	179	4,80	169	4,70	165	4,68	170	4,86
LV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	5011	5,20	5101	5,27	5037	5,23	4673	4,98	4320	4,85

## Anzahl der im Dezember in den Ressorts beschäftigten schwerbehinderten Menschen

	1999		2000		2001 *)		2002 *)		2003 *)	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
StK	19	6,31	7	5,65	15	5,00	16	5,03	13	4,28
ISM	724	4,61	668	4,36	637	4,30	653	4,48	688	4,66
FM	683	7,27	654	7,03	655	7,08	653	7,21	664	7,36
JM	340	4,59	328	4,44	322	4,38	333	4,50	342	4,61
MASFG	-	-	-	-	205	14,29	199	14,11	195	13,80
MASG	251	14,38	217	14,01	-	-	-	-	-	-
MWVLW	448	7,12	410	6,61	406	6,39	402	6,32	382	6,13
MKJFF	73	9,63	77	10,25	-	-	-	-	-	-
MBFJ	-	-	-	-	686	3,30	1123	3,18	1203	3,32
MBWW	1420	3,19	1460	3,20	-	-	-	-	-	-
MWWFK	-	-	-	-	880	3,52	461	4,61	473	4,79
MUF	163	4,70	185	4,93	198	5,15	192	5,03	195	5,19
LV	2	3,51	1	1,92	0	0	1	1,90	2	4,25
Insgesamt	4123	4,60	4007	4,44	4004	4,53	4.033	4,58	4157	4,68

+) Monatsdurchschnitt

**Behindertenheime in Rheinland-Pfalz - Versorgungsstruktur (kommunal und nach Zielgruppen/Heimarten aufgeschlüsselt) Anlage 2**

Stand: Juli 2004

**Bereich des Amts für soziale Angelegenheiten Koblenz**

g	gk	m	gm	gmp	gp	k	km	p	pm	ps	s	h	insge													
Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime												
<b>Koblenz (Stadt)</b>																										
2	56							1	71			1	8	4												
<b>Kreis Ahrweiler</b>																										
1	35							3	189					4												
<b>Kreis Altenkirchen</b>																										
1	31			1	56									2												
<b>Kreis Birkenfeld</b>																										
2	58			1	121	1	105							4												
<b>Kreis Cochem-Zell</b>																										
2	58			3	441									5												
<b>Kreis Mayern-Koblenz</b>																										
1	25		1	98	4	479		1	103		2	109	2	292	1	70	12									
<b>Kreis Neuwied</b>																										
2	62		2	28	1	264			1	111	3	257					9									
<b>Rhein-Hunsrück-Kreis</b>																										
2	34			1	62				3	179			1	42			7									
<b>Rhein-Lahn-Kreis</b>																										
4	314		1	6	2	397			1	47							8									
<b>Westerwaldkreis</b>																										
4	113								4	176			1	43			9									
<b>Bereich Koblenz, gesamt</b>																										
21	786	0	0	4	132	13	1820	1	105	1	103	0	0	1	111	17	1028	2	292	0	0	3	155	1	8	64

Legende: siehe letztes Blatt!



<b>(Fortsetzung: Bereich AsA Landau)</b>																											
<b>g</b>	<b>gk</b>	<b>m</b>	<b>gm</b>	<b>gmp</b>	<b>gp</b>	<b>k</b>	<b>km</b>	<b>p</b>	<b>pm</b>	<b>ps</b>	<b>s</b>	<b>h</b>	<b>insgesamt</b>														
Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze										
<b>Kreis Südliche Weinstraße</b>																											
4	202	1	136			1	53			1	120			1	47			8	558								
<b>Kreis Südwestpfalz</b>																											
				1	18	1	54							1	9			3	81								
<b>Bereich Landau, gesamt</b>																											
17	744	4	275	2	24	8	436	1	91	8	552	0	0	4	177	13	503	1	64	0	0	4	178	1	7	63	3051
<b>Bereich des Amts für soziale Angelegenheiten Mainz</b>																											
<b>g</b>	<b>gk</b>	<b>m</b>	<b>gm</b>	<b>gmp</b>	<b>gp</b>	<b>k</b>	<b>km</b>	<b>p</b>	<b>pm</b>	<b>ps</b>	<b>s</b>	<b>h</b>	<b>insgesamt</b>														
Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze										
<b>Mainz (Stadt)</b>																											
3	71													1	24	1	34							1	8	6	137
<b>Worms (Stadt)</b>																											
2	76														1	13										3	89
<b>Kreis Alzey-Worms</b>																											
						1	71			1	101															2	172
<b>Kreis Bad Kreuznach</b>																											
6	458					1	100							1	141									1	12	9	711
<b>Kreis Mainz-Bingen</b>																											
						2	122									1	48	1	150							4	320
<b>Bereich Mainz, gesamt</b>																											
11	605	0	0	0	0	4	293	0	0	1	101	0	0	2	165	2	47	1	48	1	150	0	0	2	20	24	1429



<b>Bereich des Amts für soziale Angelegenheiten Trier</b>																											
g	gk	m	gm	gmp	gp	k	km	p	pm	ps	s	h	insgesamt														
Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze												
<b>Trier (Stadt)</b>																											
2	70			1	35									1	26	2	88								6	219	
<b>Kreis Berncastel-Wittlich</b>																											
1	8			4	239									1	18											6	265
<b>Kreis Bitburg-Prüm</b>																											
3	92			1	21									1	54								1	34		6	201
<b>Kreis Daun</b>																											
2	76																									2	76
<b>Kreis Trier-Saarburg</b>																											
3	135			1	28									1	160											5	323
<b>Bereich Trier, gesamt</b>																											
11	381	0	0	1	21	6	302	0	0	0	0	0	0	1	26	5	320	0	0	0	0	1	34	0	0	25	1084
<b>Rheinland-Pfalz, gesamt</b>																											
g	gk	m	gm	gmp	gp	k	km	p	pm	ps	s	h	insgesamt														
Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze												
60	2516	4	275	7	177	31	2851	2	196	10	756	0	0	8	479	37	1898	4	404	1	150	8	367	4	35	176	10104
<b>Legende:</b>																											
g = Heime für Menschen mit primär <b>geistiger</b> Behinderung																											
gk = Heime für Menschen mit primär <b>geistiger</b> und zusätzlich <b>körperlicher</b> Behinderung																											
m = Heime für Menschen mit <b>Mehrfach- und/oder Schwerst</b> behinderung (d.h. hohem Unterstützungsbedarf) bei <b>primär geistiger</b> Behinderung																											
gm = Heime für Menschen mit <b>geistiger</b> sowie <b>Mehrfach- und/oder Schwerst</b> behinderung (Spektrum: Menschen mit geringem bis hohem Unterstützungsbedarf)																											
gmp = Heime für Menschen mit <b>geistiger, Mehrfach- und/oder Schwerst</b> behinderung sowie <b>psychischer</b> Behinderung																											
gp = Heime für Menschen mit <b>geistiger</b> und <b>psychischer</b> Behinderung (meist separate Bereiche mehrgliedriger Einrichtungen)																											
k = Heime für Menschen mit <b>körperlicher</b> Behinderung																											
km = Heime für Menschen mit primär <b>körperlicher</b> sowie <b>Mehrfach- und/oder Schwerst</b> behinderung																											
p = Heime für Menschen mit <b>psychischer</b> Behinderung																											
pm = Heime für Menschen mit primär <b>psychischer</b> sowie <b>Mehrfach- und/oder Schwerst</b> behinderung																											
ps = Heime für Menschen mit <b>psychischer</b> Behinderung und in gesondertem soziotherapeutischen Bereich für Menschen mit <b>Suchtmittelabhängigkeit</b>																											
s = Heime für Menschen mit <b>Suchtmittelabhängigkeit</b> (soziotherapeutische Einrichtung)																											
h = <b>Hospize</b> (stationäre H.)																											

**Stichtag: 01.04.2004**

	<b>Heime für Minderjährige mit Lernschwierigkeiten, körperlichen Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf</b>	<b>Ist-Plätze</b>	<b>Bemerkung*</b>
1.	Rehabilitationszentrum Bethesda Bad Kreuznach (Kreis Bad Kreuznach)	45	Einzelne Plätze, die dem Minderjährigenbereich zugeordnet werden, sind durch Erwachsene belegt.
2.	Bildungs- und Pflegeheim Düngenheim (Kreis Cochem-Zell)	106	Einzelne Plätze, die dem Minderjährigenbereich zugeordnet werden, sind durch Erwachsene belegt.
3.	Kinderhaus "Pumuckl" Hattert (Westerwaldkreis)	7	
4.	St. Laurentius (inkl. Außenwohngruppen) Herxheim (Kreis Südliche Weinstraße)	127	Einzelne Plätze, die dem Minderjährigenbereich zugeordnet werden, sind durch Erwachsene belegt.
5.	Haus St. Martin Ingelheim (Kreis Mainz-Bingen)	43	
6.	"Hans im Glück" Lambrecht (Kreis Bad Dürkheim)	2	Keine Dauerbelegung, Verhinderungspflege im Sinne SGB IX
7.	Diakoniezentrum Bethesda Landau (Stadt Landau)	10	Die Gruppe für Minderjährige umfasst 7 Plätze, weitere 3 Minderjährige leben in Gruppen des Erwachsenenbereichs.
8.	St. Paulusstift Landau-Queichheim (Stadt Landau)	33	Einzelne Plätze, die dem Minderjährigenbereich zugeordnet werden, sind durch Erwachsene belegt.
9.	Reha Westpfalz Landstuhl (Kreis Kaiserslautern)	9	

1.	Heilpädagogische Einrichtungen Meisenheim (Kreis Bad Kreuznach)	32	Einzelne Plätze, die dem Minderjährigenbereich zugeordnet werden, sind durch Erwachsene belegt.
2.	Haus Raphael Neustadt (Stadt Neustadt)	13	
3.	Heinrich-Haus-Engers- Internat Neuwied (Kreis Neuwied)	53	Einzelne Plätze, die dem Minderjährigenbereich zugeordnet werden, sind durch Erwachsene belegt.
4.	Herz-Jesu-Haus Kühr Niederfell (Kreis Mayen-Koblenz)	13	Die 13 Minderjährigen leben im Erwachsenenbereich.
5.	Haus Michael Weißenseifen (Kreis Bitburg-Prüm)	13	Einzelne Plätze, die dem Minderjährigenbereich zugeordnet werden, sind durch Erwachsene belegt.
6.	Maria Grünewald Wittlich (Kreis Bernkastel-Wittlich)	50	
	<b>Heime für sinnesbehinderte Minderjährige</b>		
7.	Pfalzinstitut für Hörsprachbehinderte Frankenthal (Stadt Frankenthal)	129	
8.	Landessprachheilzentrum Meisenheim (Kreis Bad Kreuznach)	61	
9.	Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied (Kreis Neuwied)	31	
10.	Landesschule für Blinde und Sehbehin- derte Neuwied (Kreis Neuwied)	115	
11.	Wilhelm-Hubert-Cüppers-Schule Trier (Stadt Trier)	52	

\*Zu Bemerkung:

Es handelt sich in der Regel um über 18jährige, die so lange in der Einrichtung verbleiben, bis die Schule bzw. Ausbildung beendet oder eine für sie angemessene Dauerlösung gefunden ist.